

VERKÜNDUNGSBLATT der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Nr. 3/2018

Ausgabedatum: 5. Juni 2018

Datum	Inhalt	Seite
19.02.2018	Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für Erziehungswissen- schaft für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 19. Februar 2018	82
19.02.2018	Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für Erziehungswissenschaft für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 19. Februar 2018	84
19.02.2018	Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Geographie für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 19. Februar 2018	86
19.02.2018	Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Geographie für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 19. Februar 2018	89
19.02.2018	Erste Änderung der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für das Fach Humangeographie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 19. Februar 2018	92
19.02.2018	Erste Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Studiengang "Bildung – Kultur – Anthropologie" mit dem Abschluss Master of Arts vom 19. Februar 2018	94
19.02.2018	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018	96
19.02.2018	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018	98
19.02.2018	Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018	103
19.02.2018	Dritte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018	105

Herausgeber: Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Redaktion: Kanzleramt <u>verkuendungsblatt@uni-jena.de</u>



Datum		Seite
19.02.2018	Dritte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018	107
19.02.2018	Dritte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018	110
19.02.2018	Dritte Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät (Fakultät für Biowissenschaften) für den Studiengang Microbiology mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018	112
19.02.2018	Vierte Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät (Fakultät für Biowissenschaften) für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018	114
19.02.2018	Vierte Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät (Fakultät für Biowissenschaften) für den Studiengang Microbiology mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018	116
19.02.2018	Vierte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018	117
19.02.2018	Vierte Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018	119
19.02.2018	Sechste Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät (Fakultät für Biowissenschaften) für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018	121
19.02.2018	Sechste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018	124
19.02.2018	Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018	126
19.02.2018	Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018	139
19.02.2018	Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018	153
19.02.2018	Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018	166
19.02.2018	Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018	172
19.02.2018	Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018	185



Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für Erziehungswissenschaft für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBL. S. 437), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 694) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifischen Bestimmungen für Erziehungswissenschaft für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 175).

Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 20. Dezember 2017 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 13. Februar 2018 zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der fachspezifischen Bestimmungen

- Die Überschrift erhält folgende Fassung: "7. Erziehungswissenschaft/Bildungswissenschaften"
- 2. Ziffer 1, Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die nach § 3 ThürEStPLGymVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Gymnasien vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft/ Bildungswissenschaften folgendermaßen konkretisiert:"
- 3. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
 - "Es sind insgesamt Module (einschließlich des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 40 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten.

Pflichtmodule Erziehungswissenschaft/Bildungswissenschaften (insgesamt 30 LP):

- L1 Bildungswissenschaftliche Grundlagen (10 LP)
- L2 Einführung in die bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche (5 LP)
- L3 Schulpraktische Studien (10 LP)
- L4 Vertiefung der bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche (5 LP)

Vorbereitungsmodule Erziehungswissenschaft/Bildungswissenschaften (insgesamt 10 LP):

- L5 Bildungswissenschaften schriftliche Prüfung (5 LP)
- L6 Bildungswissenschaften mündliche Prüfung (5 LP)"



Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für Erziehungswissenschaft gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2018/19 ein Lehramtsstudium aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gelten die bis zu diesem Zeitpunkt geltende n fachspezifischen Bestimmungen für Erziehungswissenschaft weiter. Auf Antrag im Prüfungsamt können die Studierenden ihr Studium gemäß den ab Wintersemester 2018/19 geltenden fachspezifischen Bestimmungen für Erziehungswissenschaft fortsetzen. Die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018



Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für Erziehungswissenschaft für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBL. S. 437), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEStPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 294) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende fachspezifischen Bestimmungen für Erziehungswissenschaft für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 238).

Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 20. Dezember 2017 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 13. Februar 2018 zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der fachspezifischen Bestimmungen

- 1. Die Überschrift des bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums erhält folgende Fassung: "7. Erziehungswissenschaft/Bildungswissenschaften"
- 2. Ziffer 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: "Die nach § 4 ThürEStPLRSVO sowie § 5 Abs. 3 dieser Ordnung für Lehramt an Regelschulen vorgegebenen Standards werden für das Prüfungsfach Erziehungswissenschaft/ Bildungswissenschaften folgendermaßen konkretisiert:"
- 3. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
 - "Es sind insgesamt Module (einschließlich des Anteils am Praxissemester und der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 40 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gelten die nachstehend aufgeführten Auswahlmöglichkeiten.

Pflichtmodule Erziehungswissenschaft/Bildungswissenschaften (insgesamt 30 LP):

- L1 Bildungswissenschaftliche Grundlagen (10 LP)
- L2 Einführung in die bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche (5 LP)
- L3 Schulpraktische Studien (10 LP)
- L4 Vertiefung der bildungswissenschaftlichen Kompetenzbereiche (5 LP)

Vorbereitungsmodule Erziehungswissenschaft/Bildungswissenschaften (insgesamt 10 LP):

- L5 Bildungswissenschaften schriftliche Prüfung (5 LP)
- L6 Bildungswissenschaften mündliche Prüfung (5 LP)"



Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für Erziehungswissenschaft gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2018/19 ein Lehramtsstudium aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gelten die bis zu diesem Zeitpunkt geltende n fachspezifischen Bestimmungen für Erziehungswissenschaft weiter. Auf Antrag im Prüfungsamt können die Studierenden ihr Studium gemäß den ab Wintersemester 2018/19 geltenden fachspezifischen Bestimmungen für Erziehungswissenschaft fortsetzen. Die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018



Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Geographie für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3, Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBL. S. 437), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (ThürEStPLGymVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2014 (GVBl. S. 713) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Geographie für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Gymnasien vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 202).

Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 15. November 2017 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 13. Februar 2018 zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der fachspezifischen Bestimmungen

Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

"2. Aufbau des Studiums und Berechnung der Fachendnote

a. Grundständiges Studium

Das Studium im Prüfungsfach Geographie besteht aus den folgenden Modulen:

13 Pflichtmodule (P) (à 5 LP, einschließlich Fachdidaktik sowie fachdidaktische Praxissemesterbegleitung)

Wahlpflichtmodule (WP), dabei sind zu wählen:

- 1 Modul à 5 LP aus GEOG 111, GEOG 345, GEOG 323
- 1 Modul à 5 LP aus GEOG 221, GEOG 225
- 1 Modul à 5 LP aus GEOG 231, GEOG 232
- 1 Modul à 5 LP aus den noch nicht gewählten Modulen GEOG 111, GEOG 221, GEOG 225, GEOG 231, GEOG 232, GEOG 323, GEOG 345
- 1 Modul à 5 LP aus GEOG 237, GEOG 435, GEOG 436
- 1 Modul à 10 LP aus GEOG 434, GEOG 437, GEOG 523, GEOG 531, GEOG 535, GEOG 511

Vorbereitungsmodule (15 LP)



a) Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Titel	Fachendnote	Тур	LP
GEOG 111	Einführung in die Geoinformatik	ja*	WP	05
GEOG 122	Einführung in die Humangeographie	ja	Р	05
GEOG 123	Fachgeschichte und Raumtheorien	ja	Р	05
GEOG 131	Physische Geographie und Bodenkunde:	nein	Р	05
	Atmosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre			
GEOG 132	Physische Geographie und Bodenkunde:	ja	P	05
	Lithosphäre, Pedosphäre, Reliefsphäre			
GEOG 141	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	nein	Р	05
GEOG 143	Kartographie	ja	P	05
GEOG 151	Didaktik I: Fachdidaktik Geographie	ja, FD	Р	05
GEOG 221	Unternehmen und Region	ja*	WP	05
GEOG 225	Bevölkerung und demographischer Wandel	ja*	WP	05
GEOG 226	Globalisierung	ja	Р	05
GEOG 231	Physische Geographie Deutschlands	ja*	WP	05
GEOG 232	Bodenkunde I: Einführung in die Bodenkunde	ja*	WP	05
GEOG 235	Allgemeine Physische Geographie	ja	Р	05
GEOG 237	Feldforschung Physische Geographie	nein	WP	05
	Deutschland			
GEOG 251	Didaktik II: Gestaltung von	ja, FD	P	05
	Geographieunterricht			
GEOG 323	Sozialempirie für Lehrämter	ja*	WP	05
GEOG 345	Einführung in die Fernerkundung in Schulen	ja*	WP	05
GEOG 351	Didaktik III: Begleitseminar zum	ja, FD	P	05
	Praxissemester Geographie			
GEOG 352	Innovative Formen der Vermittlung	ja, FD	Р	05
GEOG 431	Klima- und Umweltwandel	ja	Р	05
GEOG 434	Angewandte Methoden der	ja**	WP	10
	Ökosystemforschung			
GEOG 435	Forschungsprojekt Klima und Umweltwandel I	nein	WP	05
GEOG 436	Spezielle Physische Geographie	nein	WP	05
GEOG 437	Feldforschung Klima- und Umweltwandel	ja**	WP	10
GEOG 523	Studienprojekt: Humangeographie	ja**	WP	10
GEOG 531	Forschungsprojekt Klima und Umweltwandel II	ja**	WP	10
GEOG 535	Studienprojekt: Geoökologie	ja**	WP	10
GEOG 511	Studienprojekt: Kartographie/ Geoinformatik	ja**	WP	10

ja*: 3 aus 4 gewählten Wahlpflichtmodulen gehen in die Berechnung der Fachendnote Geographie ein (die 3 Module, mit der besten Modulgesamtnote)

ja**: das gewählte Modul geht in die Berechnung der Fachendnote Geographie ein

ja, FD: die Module gehen in die Berechnung der Endnote der Fachdidaktik ein

b) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung:

Modulnummer	Titel	Тур	LP
GEOG 541G	Humangeographie	Р	05
GEOG 551G	Didaktik IV	Р	05
GEOG 542G	Physische Geographie (einschließlich Kartographie)	Р	05



b. Erweiterungsstudium

Nach § 3 Abs. 4 sind insgesamt Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 75 Leistungspunkten abzuschließen, deren Noten in die Endnote eingehen. Dabei gilt: die Module GEOG 122, GEOG 123, GEOG 131, GEOG 132, GEOG 226, GEOG 251, GEOG 345 und GEOG 352 sind als Pflichtmodule zu belegen.

aus den Wahlpflichtmodulen werden belegt: GEOG 221 oder GEOG 225, GEOG 231 oder GEOG 232, GEOG 235 oder GEOG 237 und GEOG 431 oder GEOG 435 oder GEOG 436.

60 Leistungspunkte werden aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworben."

Ziffer 3a erhält folgende Fassung:

"a. Grundständiges Studium

Die Prüfungsleistungen der in 2. a. mit *nein sowie ja, FD* gekennzeichneten Module gehen nicht in die Fachendnote Geographie ein. Aus den 7 Wahlpflichtmodulen GEOG 221, GEOG 225, GEOG 231, GEOG 232, GEOG 345 und GEOG 111 belegen die Studierenden 4 Module, wovon die 3 Module mit der besten Modulgesamtnote in die Berechnung der Fachendnote Geographie eingehen. Aus den 6 Wahlpflichtmodulen GEOG 434, GEOG 437, GEOG 531, GEOG 535, GEOG 523 und GEOG 511 wählen die Studierenden 1 Modul, das in die Berechnung der Fachendnote Geographie eingeht.

Die Prüfungsleistungen der in 2. a. mit *ja, FD* gekennzeichneten Module gehen in die Endnote Fachdidaktik ein."

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Geographie treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Lehramt an Gymnasien Geographie ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Ordnung weiter. Jedoch können die Studierenden auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2018/19 geltenden Ordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018



Erste Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Geographie für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3, Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBL. S. 437), und auf Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Regelschulen (ThürEStPLRSVO) vom 9. Dezember 2008 (GVBl. S. 484), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2014 (GVBl. S. 717) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Geographie für das Studium und die Prüfungen in Studiengängen für ein Lehramt an Regelschulen vom 18. Juni 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2015, S. 258).

Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 15. November 2017 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat der Änderung am 13. Februar 2018 zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung der fachspezifischen Bestimmungen am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der fachspezifischen Bestimmungen

- 1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
- "2. Aufbau des Studiums und Berechnung der Endnoten

a. Grundständiges Studium

Das Studium im Prüfungsfach Geographie einschließlich Fachdidaktik besteht aus den folgenden Modulen:

- 13 Pflichtmodule (P) (à 5 LP, einschließlich Fachdidaktik sowie fachdidaktische Praxissemesterbegleitung)
- 4 Wahlpflichtmodule (WP) (à 5 LP), dabei sind zu wählen:
 - 1 Modul à 5 LP aus GEOG 221, GEOG 225
 - 1 Modul à 5 LP aus GEOG 231, GEOG 232
 - 2 Module à 5 LP aus den noch nicht gewählten Modulen des Wahlpflichtbereichs
- Vorbereitungsmodule (15 LP)

a) Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Titel	Fachendnote	Тур	LP
GEOG 122	Einführung in die Humangeographie	ja	Р	05
GEOG 123	Fachgeschichte und Raumtheorien	ja	Р	05
GEOG 131	Physische Geographie und Bodenkunde: Atmosphäre, Hydrosphäre, Biosphäre	nein	Р	05
GEOG 151	Didaktik I: Fachdidaktik Geographie	ja, FD	Р	05
GEOG 132	Physische Geographie und Bodenkunde: Lithosphäre, Pedosphäre, Reliefsphäre	ja	Р	05
GEOG 141	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	nein	Р	05
GEOG 143	Kartographie	ja	Р	05



GEOG 221	Unternehmen und Region	ja*	WP	05
GEOG 225	Bevölkerung und demographischer Wandel	ja*	WP	05
GEOG 231	Physische Geographie Deutschlands	ja*	WP	05
GEOG 232	Bodenkunde I: Einführung in die	ja*	WP	05
	Bodenkunde			
GEOG 345	Einführung in die Fernerkundung in Schulen	ja*	WP	05
GEOG 226	Globalisierung	ja	Р	05
GEOG 235	Allgemeine Physische Geographie	ja	Р	05
GEOG 251	Didaktik II: Gestaltung von	ja, FD	Р	05
	Geographieunterricht			
GEOG 237	Feldforschung Physische Geographie	ja*	WP	05
	Deutschland			
GEOG 323	Sozialempirie für Lehrämter	ja*	WP	05
GEOG 351	Didaktik III: Begleitseminar zum	ja, FD	Р	05
	Praxissemester Geographie			
GEOG 352	Innovative Formen der Vermittlung	ja, FD	Р	05
GEOG 431	Klima- und Umweltwandel	nein	Р	05

ja*: die 4 gewählten Wahlpflichtmodule gehen in die Berechnung der Fachendnote Geographie ein

Die Prüfungsleistungen der mit *nein* sowie mit *ja, FD* gekennzeichneten Module gehen nicht in die Fachendnote Geographie ein. Aus den 7 Wahlpflichtmodulen GEOG 221, GEOG 225, GEOG 231, GEOG 232, GEOG 237, GEOG 323 und GEOG 345 belegen die Studierenden 4 Module. Diese gehen in die Berechnung der Fachendnote Geographie ein.

Die Prüfungsleistungen der mit *ja, FD* gekennzeichneten Module gehen in die Endnote Fachdidaktik ein.

b) Vorbereitungsmodule für die Staatsprüfung:

Modulnummer	Titel	Тур	LP
GEOG 541R	Humangeographie	Р	05
GEOG 551R	Didaktik IV	Р	05
GEOG 542R	Physische Geographie (einschließlich	Р	05
	Kartographie)		

b. Erweiterungsstudium

Nach § 3 Abs. 4 sind insgesamt Module (einschließlich der Vorbereitungsmodule) im Umfang von 60 Leistungspunkten abzuschließen. Dabei gilt:

- die Module GEOG 122, GEOG 123, GEOG 131, GEOG 132, GEOG 251, GEOG 345 und GEOG 352 sind als Pflichtmodule zu belegen.
- aus den Wahlpflichtmodulen werden belegt: GEOG 221 oder GEOG 225, GEOG 231 oder GEOG 232.
- 45 Leistungspunkte werden aus den Pflicht und Wahlpflichtmodulen erworben.

Alle Modulnoten gehen in die jeweiligen Endnoten ein."

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Geographie treten nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Lehramt an Regelschulen Geographie ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu



diesem Zeitpunkt geltende Ordnung weiter. Jedoch können die Studierenden auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2018/19 geltenden Ordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018



Erste Änderung der Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für das Fach Humangeographie als Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBL. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnungen der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften und der Theologischen Fakultät für die Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit Kern- und Ergänzungsfach folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 2/2010, S. 37). Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 15. November 2017 beschlossen. Der Senat hat der Änderung am 13. Februar 2018 zugestimmt. Der Präsident hat die Änderung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Studierenden erwerben Kenntnisse der fachlichen Systematik, Begrifflichkeit und grundlegender Inhalte des geographischen Teilgebiets "Wirtschaft und Raum" und des geographischen Methodenbereichs aus Kartographie, Geoinformatik und Fernerkundung."

2. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Das Studium im Ergänzungsfach Humangeographie umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Module des Pflichtbereichs (40 LP) sind:

- 1. Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeographie (GEOG 121)
- 2. Einführung in die Geoinformatik (GEOG 111)
- 3. Einführung in die Angewandte Fernerkundung (GEOG 112)
- 4. Unternehmen und Region (GEOG 221)
- 5. Angewandte Wirtschaftsgeographie (GEOG 321)
- 6. Arbeitsmethoden der Humangeographie (GEOG 227).

Bestandteile des Wahlpflichtangebots sind:

- 1. Einführung in die Fernerkundung in Schulen (GEOG 345)
- 2. Kartographie (GEOG 143)
- 3. Geoinformationssysteme (GEOG 146)
- 4. Raumtheorien (GEOG 223)
- 5. Globalisierung und Transnationalisierung (GEOG 222)
- 6. Vertiefende Module aus dem Bereichen Wirtschaft und Raum und Sozialgeographie (GEOG 324, GEOG 325, GEOG 326, GEOG 327).

Im Wahlpflichtbereich sind 20 LP zu erbringen. Von den Modulen nach Satz 3 Nr. 1 und 2 kann nur ein Modul belegt werden."

3. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
GEOG 223	GEOG 121



GEOG 222	GEOG 221
GEOG 321	GEOG 221
GEOG 324, 325, 326, 327	GEOG 121

4. § 6 Abs. 3 und § 6 Abs. 4 entfallen.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Humangeographie ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Ergänzungsfach Humangeographie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Jedoch können die Studierenden auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2018/19 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018



Erste Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Studiengang "Bildung – Kultur – Anthropologie" mit dem Abschluss Master of Arts vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 05. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 9/2009, S. 847). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 20. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

- 1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Das Studium umfasst einen Pflichtbereich (80 LP) und einem Wahlpflichtbereich (40 LP)."
- 2. Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 und Absatz 5 eingefügt; der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6:
 - "(4) Pflichtmodule sind:
 - Bildung Kultur Anthropologie: Grundlagen (10 LP)
 - Theorie, Empirie und Geschichte der Erwachsenenbildung (10 LP)
 - Bildung Kultur Anthropologie: Praxisbezüge (10 LP)
 - Postkoloniale Bildung (Bildung, Kultur, Heterogenität) (10 LP)
 - Globale Bildung (Bildung, Kultur, Universalität) (10 LP)
 - Bildung Kultur Anthropologie: Masterarbeit (30 LP)
 - (5) Im Wahlpflichtbereich werden u.a. Module aus den Bereichen Altertumswissenschaften, Anglistik, Germanistik, Politikwissenschaft, Soziologie, Theologie, Volkskunde/Kulturgeschichte, Wirtschaftswissenschaften sowie des Sprachenzentrums angeboten. Zudem werden die Wahlpflichtmodule "BKA: Studium Generale" und "BKA: Impulse" angeboten.

Die Wahlpflichtmodule sind – mit Ausnahme der zwei Module "BKA: Studium Generale" und "BKA: Impulse" – einer der drei Profillinien 1.) Sprache und Literatur, 2.) Gesellschaft und 3.) Religion zugeordnet. Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den Profillinien ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Alle Wahlpflichtmodule sind frei miteinander kombinierbar. Werden dabei Module einer Profillinie im Umfang von mindestens 30 LP belegt, so wird diese Profillinie als Schwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen."

3. In § 10 Abs. 1 werden die Worte "Institut für Erziehungswissenschaft" durch die Worte "Institut für Bildung und Kultur" ersetzt.



Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Diese Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Bildung Kultur Anthropologie ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen. Für Studierende, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung ihr Studium im Fach Bildung Kultur Anthropologie mit dem Abschluss Master of Arts aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Auf Antrag im Prüfungsamt können sie jedoch ihr Studium in der ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018



Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBL. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 812), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 18. April 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2012, S. 177). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 20. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

- 1. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Das Bachelorstudium der Psychologie besteht aus 24 Pflichtmodulen, einem nichtpsychologischen Nebenfach (Wahlpflichtmodul) und der Bachelorarbeit (12 LP). Im Einzelnen sind die folgenden Pflichtmodule mit der jeweils angegebenen Zahl von Leistungspunkten zu absolvieren:

Grundlagenmodule

- 1. Biologische Psychologie (9 LP)
- 2. Allgemeine Psychologie I (6 LP)
- 3. Allgemeine Psychologie II (6 LP)
- 4. Entwicklungspsychologie (9 LP)
- 5. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie (9 LP)
- 6. Sozialpsychologie (9 LP)

Methodenmodule

- 7. Methodenlehre I (6 LP)
- 8. Methodenlehre II (6 LP)
- 9. Empirische Forschungsmethoden (3 LP)
- 10. Empirisches Forschungsseminar (8 LP)
- 11. Einführung in die Psychologische Diagnostik (6 LP)
- 12. Einführung in die Testtheorie und Testkonstruktion (5 LP)
- 13. Psychologische Intervention und Evaluation (12 LP)

Anwendungsmodule

- 14. ABO-Psychologie (9 LP)
- 15. Klinische Psychologie (9 LP)
- 16. Pädagogische Psychologie (9 LP)
- 17. Praxis der Beratungspsychologie (9 LP)



Schlüsselqualifikationen

- 18. Wissenschaftliches Arbeiten und Präsentati-onstechniken (2 LP)
- 19. Computergestützte Datenanalyse (4 LP)
- 20. Berufskunde und Berufspraktische Aspekte (2 LP)
- 21. Praktikumskolloquium (1 LP)
- 22. Bachelorpropädeutikum (3 LP)
- 23. Versuchspersonenstunden (1 LP)
- 24. Berufsorientierendes Praktikum (15 LP)"

2. § 5 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

"(')' - '-'g'-''-'' - '''-''-''-''-''-''-''-''-''-''	
Modulcode	Zulassungs-voraussetzung
B-PSY-202, B-PSY-206, B-PSY-209	B-PSY-201
B-PSY-206	B-PSY-202
B-PSY-204	B-PSY-203
B-PSY-600 (Bachelorarbeit)	Erwerb von 120 LP

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2018 in Kraft.

Jena, 19. Februar 2018



Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Wirtschaftsmathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2010, S. 261), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 20. Juni 2012 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2012, S. 248). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 17. Januar 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

- 1. In § 5 Abs. 2 wird Satz 4 gestrichen und die folgenden Sätze angefügt:
- "Durch optionale alternative Studienprofile kann mehr Gewicht auf eine der beiden Disziplinen gelegt werden. Das Wirtschaftsmathematik-Studium fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen der Mathematik und den Wirtschaftswissenschaften."
- 2. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lehr- und Arbeitsformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare und selbstständige Studien) gebildet und werden durch Prüfungen abgeschlossen. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Mehrsemestrige Module sind möglich.
- (2) Das Studium gliedert sich in Pflichtmodule der Mathematik und Informatik (87 LP), ASQ und externes Praktikum (9 LP), und Bachelorarbeit (12 LP). Weitere Module im Umfang von 72 LP werden aus dem
- Wahlpflichtbereich Mathematik (mindestens 9 LP)
- Pflicht-/Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften (mindestens 42 LP)
- Wahlpflichtbereich Informatik (mindestens 6 LP) gewählt.
- (3) Die Studien- und Prüfungsleistungen können entweder im Rahmen eines breit ausgerichteten Regelstudienprofils oder alternativer stärker spezialisierender Studienprofile erbracht werden.
- a) Die alternativen Studienprofile sind
- Business Optimization,
- Stochastics and Financial Engineering.
- b) Die alternativen Studienprofile werden im Zeugnis und im Diploma Supplement in Form des Zusatzes "mit dem Studienprofil (*Titel des Profils*)" ausgewiesen.



- (4) Die Pflichtmodule werden in den Fachsemestern 1 bis 5 belegt. In der Regel wird spätestens am Ende des 3. Fachsemesters ein Studienprofil nach Absatz 2 gewählt. Die Belegung des externen Praktikums wird am Ende des 4. Fachsemester empfohlen.
- (5) Im Bereich der Mathematik kann es sinnvoll sein, auch schon Module aus dem Angebot des Masterstudiums der Wirtschaftsmathematik zu absolvieren. Konkret dürfen auf Antrag Module des Masterniveaus im Umfang von bis zu 12 LP belegt werden.
- (6) Im Bereich der Wirtschaftswissenschaften werden betriebs- und volkswirtschaftliche Basis- und Vertiefungsmodule angeboten, die geeignete Anwendungsgebiete mathematischer Konzepte und Methoden behandeln.
- (7) Im Mathematik-Informatik-Teil des Studiums werden über die Studienjahre aufbauende Qualifikationen und Kompetenzen vermittelt.
- a) In den ersten drei Fachsemestern werden unter dem Leitziel "Grundwissen Mathematik und Informatik" folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt:
- Orientierung und Ausgleich von Vorkenntnissen
- mathematisches Denken und Grundwissen
- Erwerb von Grundkenntnissen der höheren Mathematik und der Informatik
- Einführung in die Programmierung
- b) Die Lernangebote ab dem vierten Fachsemester vertiefen die erworbenen Kenntnisse und vermitteln weitere allgemeine und fachbezogene Schlüsselqualifikationen unter dem Leitbegriff "Anwenden und Vertiefen" durch:
- Auseinandersetzung mit wirtschaftsmathematischen Modellen
- Selbstständige Erarbeitung und Präsentation von Expertenwissen
- Schwerpunktsetzung und Anwendung erlernter Kenntnisse und Fertigkeiten
- Erweiterung der Fähigkeiten in der Rechnernutzung, Umgang mit Standardsoftware
- Teamorientiertes Arbeiten an mathematischen Praxisproblemen
- Mathematische Modellierung von Problemen der wirklichen Welt
- Erweiterung des Fächer übergreifenden Kontextwissens in Mathematik, Wirtschaftswissenschaften und Informatik
- Planung und Durchführung der Bachelor-Arbeit als wissenschaftliches Projekt
- (8) Im wirtschaftswissenschaftlichen Teil des Studiums werden über die Studienjahre aufbauende Oualifikationen und Kompetenzen vermittelt:
- a) Im ersten Semester werden grundlegende Kenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher Begriffe und Zusammenhänge erworben sowie eine wirtschaftliche Denkweise gefördert. Dabei stehen in der Betriebswirtschaftslehre vor allem die betrieblichen Funktionen sowie ihr Zusammenwirken und in der Volkswirtschaftslehre fundamentale makro- und mikroökonomische Modelle sowie ihre Interpretation im Vordergrund.
- b) Ab dem zweiten Semester sollen die Studierenden in ausgewählten Bereichen der Betriebswirtschaftslehre und/oder der Volkswirtschaftslehre Grundlagenwissen und auch vertieftes Wissen aufbauen, das sie zu einer beruflichen Position im mittleren und höheren Management eines bestimmten Sachgebietes in Unternehmen oder Verwaltungen befähigt. Dabei soll eine sinnvolle Kombination von Teilgebieten angestrebt werden, die zu den Fähigkeiten der Studierenden sowie ihrer Wahl mathematischer Vertiefungsgebiete inhaltlich passt. Eine solche Wahl wird im Rahmen der Studienfachberatung gezielt gefördert. Beispielsweise bieten sich Kombinationen von Modulen im güterwirtschaftlichen Bereich (u. a. Operations Management, Betriebswirtschaftliche Entscheidungsanalyse) mit der mathematischen Vertiefungsrichtung Optimierung oder von Modulen im finanzwirtschaftlichen Bereich (u. a. Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt sowie Finanzwissenschaft) mit der mathematischen Vertiefungsrichtung Stochastik an. Bei der Wahl der zu belegenden Modulkombinationen soll darauf abgezielt werden, ausgewählte wirtschaftswissenschaftliche Sachverhalte und Probleme hinreichend tief zu



durchdringen, um sie einer mathematischen Modellierung und Analyse zugänglich zu machen."

3. § 7 erhält folgende neue Fassung:

"§ 7 Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Studienjahr sind im Mittel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.
- (2) Der Mathematik-Informatik-Pflichtbereich des Studiums umfasst Module zu folgenden Bereichen im Umfang von 87 LP:
- a) Im ersten Studienjahr

-	Analysis	(18 LP)
-	Algebra und Geometrie	(18 LP)
-	Stochastik	(6 LP)
-	Programmierung	(3 LP)

b) Im zweiten und dritten Studienjahr im Regelprofil

(6 LP)
(15 LP)
(9 LP)
(12 LP)

c) Im zweiten und dritten Studienjahr im Profil Business Optimization

- Maßtheorie	(6 LP)
- Optimierung	(21 LP)
- Numerik	(9 LP)
- Stochastik	(6 LP)

d) Im zweiten und dritten Studienjahr im Profil Stochastics and Financial Engineering

-	Maßtheorie	(6 LP)
-	Optimierung	(9 LP)
-	Numerik	(9 LP)
-	Stochastik	(18 LP)

Die genaue Einordnung und Bezeichnung der Pflichtmodule ist dem Modulkatalog zu entnehmen.

- (3) Der Mathematik-Wahlpflichtteil des Studiums umfasst Module im Umfang von mindestens 9 LP. Davon sind mindestens 3 LP und maximal 6 LP für Seminare aufzuwenden.
- a) Im Profil Business Optimization sind diese Module im Bereich Optimierung zu belegen.
- b) Im Profil Stochastics and Financial Engineering sind diese Module im Bereich Stochastik zu belegen.
- (4) Der wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtteil des Studiums umfasst Module im Umfang von mindestens 42 LP. Davon sind mindestens 24 LP für Basismodule, mindestens 12 LP für Vertiefungsmodule und 6 LP für ein Seminar im Fach eines gewählten Vertiefungsmoduls zu erbringen. Die wählbaren Module für die verschiedenen Studienprofile sowie die Modulzuordnung zu den unter a) c) aufgelisteten Themen werden im Modulkatalog ausgewiesen.
- a) Im Regelprofil sind mindestens zwei Basismodule zu den folgenden Themen zu wählen:
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre
- Operations Management
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt



- b) Im Profil *Business Optimization* sind mindestens drei Basismodule zu den folgenden Themen zu wählen:
- Operations Management
- Computergestützte Planung und Optimierung
- Planung und Entscheidung
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre

Außerdem ist ein Vertiefungsmodul zum Thema Management Science zu absolvieren. c) Im Profil *Stochastics and Financial Engineering* sind mindestens drei Basismodule zu den folgenden Themen zu wählen:

- Statistik
- Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Außerdem ist ein Vertiefungsmodul zu einem der folgenden Themen zu absolvieren:

- Angewandte Statistik
- Statistische Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften
- (5) Im Wahlpflichtbereich Informatik sind Module im Umfang von mindestens 6 LP zu absolvieren.
- (6) Es sind für allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ) 9 LP zu erbringen. Davon entfallen mindestens 3 LP auf ein externes Praktikum. Im Studium erfolgt außerdem eine integrierte Vermittlung von ASQ. Diese Qualifikationen erwerben Studierende zum einen studienbegleitend durch das disziplinenübergreifende Lernen in zwei verschiedenen Fächern mit unterschiedlichen Lehrkulturen (Mathematik und Wirtschaftswissenschaften). Zum anderen können aus den an der Fakultät bzw. der Friedrich-Schiller-Universität angebotenen Modulen zum Erwerb allgemeiner Schlüsselqualifikationen Module im Umfang von 6 Leistungspunkten frei ausgewählt werden.
- (7) Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab. Sie kann wahlweise in einem der Bereiche Mathematik oder Wirtschaftswissenschaften oder in Zusammenarbeit eines Lehrstuhls mit einem Unternehmen geschrieben werden.
- a) Im Profil *Business Optimization* behandelt die Bachelorarbeit ein Thema aus dem Bereich Optimierung.
- b) Im Profil Stochastics and Financial Engineering behandelt die Bachelorarbeit ein Thema aus dem Bereich Stochastik.
- (8) Der Regelstudienplan und die Beschreibung der Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodule sind dem Modulkatalog zu entnehmen. Eine Modulbeschreibung informiert über den oder die Modulverantwortlichen, die Zulassungsvoraussetzungen zur Teilnahme und zur Modulprüfung, die Verwendbarkeit, die Art des Moduls (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), die Lehr- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert auch über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie die Dauer."
- 4. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Erwartete Vorkenntnisse und eventuelle Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt."
- 5. In § 11 wird der Absatz 3 gestrichen.



Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Die Änderung der Studienordnung gem. Artikel 1 gilt nach ihrem Inkrafttreten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Jedoch können sie auf Antrag im Prüfungsamt, welcher binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt werden muss, ihr Studium in der ab Wintersemester 2018/19 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018



Zweite Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBL. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2010, S. 309), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 18.Februar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2016, S. 53). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 20. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

- 1. In § 7 Abs. 3 Satz 4 wird in der Liste der Nebenfächer das Nebenfach "Computational Neuroscience" durch "Medical Data Science" ersetzt.
- 2. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Liste der zulässigen Nebenfächer wird das Nebenfach "Computational Neuroscience" durch "Medical Data Science" ersetzt.
- b) Im letzten Satz der Erläuterungen zu den zulässigen Nebenfächern wird "Computational Neuroscience" jeweils durch "Medical Data Science" ersetzt.
- c) Das Nebenfach "Computational Neuroscience" wird gestrichen.
- d) Das Nebenfach Medical Data Science wird nach dem Nebenfach Soziologie wie folgt eingefügt:

"Medical Data Science

Es sind 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 LP zu belegen. Empfohlen wird das Belegen von Modul MED-MDS004 und MED-MDS005. Alternativ kann (bei schon erfolgreich absolvierten Modul MED-MDS004) Modul MED-MDS001 und MED-MDS005 gewählt werden.

MED-MDS004	Angewandte Statistik in der Medizin	(9 LP)
MED-MDS005	Klinische Anwendungen	(6 LP)
MED-MDS001	Medizinische Grundlagen	(9 LP)"

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Die Änderung der Studienordnung gem. Artikel 1 gilt nach ihrem Inkrafttreten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Masterstudiengang Mathematik aufnehmen.



(3) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Mathematik vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Jedoch können sie auf Antrag im Prüfungsamt, welcher binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt werden muss, ihr Studium in der ab Wintersemester 2018/19 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018



Dritte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Angewandte Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBL. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2010, S. 386), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 30. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2014, S. 87). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 20. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

- 1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Liste der zulässigen Anwendungsfächer wird das Anwendungsfach "Computational Neuroscience" durch "Medical Data Science" ersetzt.
 - b) Das Anwendungsfach "Computational Neuroscience" wird gestrichen.
 - c) Das Anwendungsfach Medical Data Science wird wie folgt eingefügt:

"Medical Data Science

MED-MDS001	Medizinische Grundlagen	(9 LP)
MED-MDS002	Analyse medizinischer Daten und Signale	(12 LP)
MED-MDS003	Bildgebende Verfahren und Bildverarbeitung in der Me	dizin (12 LP)
MED-MDS004	Angewandte Statistik in der Medizin	(9 LP)
MED-MDS005	Klinische Anwendungen	(6 LP)
MED-MDS006	Spezielle Aspekte der praktischen Informatik	(12 LP)

Im 4. und 5. Fachsemester werden innerhalb des Pflichtmoduls MED-MDS006 (Spezielle Aspekte der praktischen Informatik) insgesamt 12 LP aus dem Wahlpflichtbereich Intelligente Informationsverarbeitende Systeme (INT) erworben."

2. In Anlage 2 wird das Anwendungsfach Computational Neuroscience wird einschl. aller Module gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.



- (2) Die Änderung der Studienordnung gem. Artikel 1 gilt nach ihrem Inkrafttreten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Jedoch können sie auf Antrag im Prüfungsamt, welcher binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt werden muss, ihr Studium in der ab Wintersemester 2018/19 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018



Dritte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Mathematik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 7/2010, S. 261), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 6. Mai 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 6/2015, S. 93). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 17. Januar 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

- 1. § 6 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
- "(5) Im Bereich "Nebenfach und Allgemeine Schlüsselqualifikationen" müssen insgesamt 30 LP erworben werden. Davon müssen mindestens 15 LP auf das gewählte Nebenfach und mindestens 6 LP auf Module zum Erwerb allgemeiner Schlüsselqualifikationen entfallen.
- a) In den ersten 3 Fachsemestern werden unter dem Leitziel "Grundwissen Mathematik und Informatik" folgende

Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen entwickelt:

- Orientierung und Ausgleich von Vorkenntnissen
- Mathematisches Denken
- Erwerb von Grundkenntnissen der höheren Mathematik und der Informatik
- Einführung in die Programmierung
- b) Ab dem vierten Fachsemester zielen die Lernangebote auf Ausbau und die Anwendung der erworbenen Kenntnisse, und ab dem fünften Semester wird eine Vertiefungsrichtung vertieft studiert. Somit werden die bisher erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen ergänzt durch:
- Spezialvorlesungen
- Selbstständige Erarbeitung und Präsentation von Expertenwissen (in einem Seminar)
- Schwerpunktsetzung und Anwendung erlernter Kenntnisse und Fertigkeiten
- Erweiterung des fächerübergreifenden Kontextwissens
- Erweiterung der Fähigkeiten in der Rechnernutzung
- Team-orientiertes Arbeiten an mathematischen Praxisproblemen
- Mathematische Modellierung von Problemen der wirklichen Welt
- Planung und Durchführung der Bachelor-Arbeit als wissenschaftliches Projekt"
- 2. § 6 Abs. 6 wird gestrichen.
- 3. § 7 Abs. 2 bis 5 werden wie folgt gefasst:
- "(2) Der Mathematik-Pflichtteil des Studiums umfasst Module in folgenden Bereichen der Mathematik im Umfang von 72 LP.



a) Im ersten Studienjahr

ein Proseminar

-	Analysis	(18 LP)
-	Lineare Algebra und Geometrie	(18 LP)
-	Stochastik	(6 LP)
-	Programmierung	(3 LP)
b)	Im zweiten und dritten Studienjahr	
-	Maßtheorie	(6 LP)
-	Numerik	(12 LP)
_	Stochastik	(6 LP)

Die genaue Einordnung und Bezeichnung der Pflichtmodule ist dem Modulkatalog zu entnehmen.

(3) Erweiterung und Weiterführung: Ab dem dritten Fachsemester werden Mathematik-Wahlpflichtmodule im Umfang von 48 LP gewählt. Dabei müssen mindestens 18 LP in der Reinen Mathematik und mindestens 9 LP in der Angewandten Mathematik/Stochastik erreicht werden (Einordnung entsprechend der Liste im Modulkatalog). Soll die Phase "Erweiterung und Weiterführung" bereits im dritten Semester anfangen, so wird empfohlen, keine Nebenfach-Module im dritten Semester zu belegen.

(3 LP)

(4) Vertiefung: Um einen Schwerpunkt zu bilden, wird im dritten Jahr eine Vertiefungsrichtung gewählt. Zusätzlich zu den Modulen in Abs. 3 sind in der gewählten Vertiefung die folgenden Module zu belegen

Vertiefungsmodule (15 LP)
 ein Seminar im gewählten Vertiefungsfach (3 LP)
 Bachelor-Arbeit (12 LP).

Um eine sinnvolle Kombination von Vertiefungsmodulen zu erreichen wird empfohlen, vor Beginn des vierten Semesters ein informales Beratungsgespräch mit einem möglichen Betreuer der Bachelor-Arbeit zu suchen. Zu diesem Zweck erstellt jedes Fach im Modulkatalog einen Vertiefungsplan. Die Einordnung von Vertiefungsmodulen zu (3) oder zu (4) kann auch nachträglich vorgenommen werden, spätestens aber zum Zeitpunkt der Vergabe der Bachelor-Arbeit.

(5) Im Bereich "Nebenfach und Allgemeine Schlüsselqualifikationen" müssen insgesamt 30 LP erworben werden. Davon müssen mindestens 15 LP aus dem gewählten Nebenfach und mindestens 6 LP aus den Modulen zum Erwerb allgemeiner Schlüsselqualifikationen erworben werden.

Ein Nebenfach muss gewählt werden. Die zur Auswahl stehenden Nebenfächer sind dem Anhang 1 zu entnehmen. Für jedes dieser Nebenfächer können Nebenfach-Bestimmungen erlassen werden (s. Anhang 1).

Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss bei Bedarf weitere Nebenfächer befürworten. Das Nebenfach kann einmalig gewechselt werden. Dazu muss ein Antrag an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Dem Antrag wird entsprochen, wenn keine Prüfung im Nebenfach endgültig nicht bestanden ist und das Studium in der Frist gemäß §17 (3) der Prüfungsordnung abgeschlossen werden kann."

4. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10 Zulassung zu einzelnen Modulen

- (1) Erwartete Vorkenntnisse und eventuelle Zulassungsvoraussetzungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.
- (2) Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Zulassung zu einem Modul des folgenden Semesters sind, werden so organisiert, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist."



- 5. In § 11 wird der Absatz 3 gestrichen.
- 6. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Liste der zulässigen Nebenfächer wird das Nebenfach "Computational Neuroscience" durch "Medical Data Science" ersetzt.
 - b) Das Nebenfach "Computational Neuroscience" wird gestrichen.
 - c) Das Nebenfach Medical Data Science wird wie folgt eingefügt:

"Medical Data Science

Es sind 2 von 3 Wahlpflichtmodulen im Umfang von maximal 24 LP zu belegen. Empfohlen wird das Belegen von Modul MED-MDS002 und anschließendes Belegen von MED-MDS003.

MED-MDS002	Analyse medizinischer Daten und Signale	(12 LP)
MED-MDS003	Bildgebende Verfahren und Bildverarbeitung in der Medizin	(12 LP)
MED-MDS004	Angewandte Statistik in der Medizin	(9 LP)"

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Die Änderung der Studienordnung gem. Artikel 1 gilt nach ihrem Inkrafttreten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Bachelorstudiengang Mathematik aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Mathematik vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Jedoch können sie auf Antrag im Prüfungsamt, welcher binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt werden muss, ihr Studium in der ab Wintersemester 2018/19 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018



Dritte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBL. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Dritte Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2010, S. 444), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung vom 5. Mai 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2016, S. 135). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 20. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

- 1. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird in der Liste der Nebenfächer das Nebenfach "Computational Neuroscience" durch "Medical Data Science" ersetzt.
- 2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Liste der zulässigen Nebenfächer wird das Nebenfach "Computational Neuroscience" durch "Medical Data Science" ersetzt.
- b) Im letzten Satz der Erläuterungen zu den zulässigen Nebenfächern wird "Computational Neuroscience" jeweils durch "Medical Data Science" ersetzt.
- c) Das Nebenfach "Computational Neuroscience" wird gestrichen.
- d) Das Nebenfach Medical Data Science wird nach dem Nebenfach Soziologie wie folgt eingefügt:

"Medical Data Science

Es sind 2 Wahlpflichtmodule im Umfang von 15 LP zu belegen. Empfohlen wird das Belegen von Modul MED-MDS004 und MED-MDS005. Alternativ kann (bei schon erfolgreich absolvierten Modul MED-MDS004) Modul MED-MDS001 und MED-MDS005 gewählt werden.

MED-MDS004	Angewandte Statistik in der Medizin	(9 LP)
MED-MDS005	Klinische Anwendungen	(6 LP)
MED-MDS001	Medizinische Grundlagen	(9 LP)"

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.



- (2) Die Änderung der Studienordnung gem. Artikel 1 gilt nach ihrem Inkrafttreten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Masterstudiengang Informatik aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Informatik vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Jedoch können sie auf Antrag im Prüfungsamt, welcher binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt werden muss, ihr Studium in der ab Wintersemester 2018/19 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018



Dritte Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät (Fakultät für Biowissenschaften) für den Studiengang Microbiology mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12 August 2014 (GVBL. S. 472, 524), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 576), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Studienordnung vom 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 02/2015, S. 27). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät (Fakultät für Biowissenschaften) hat die Änderung am 11. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

- 1. In § 1 werden vor den Worten "Studiengang Microbiology" die Worte "und englischsprachigen" eingefügt.
- 2. In § 2 Absatz 1 wird die Zahl 10 durch die Zahl 15 ersetzt.
- 3. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Die fachliche Befähigung liegt vor, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber in der Summe der nach den Kriterien a) bis d) zu vergebenden Punkte mindestens 10 Punkte erreicht.
 - a) Anteile der Mikrobiologie
 16 bis 20 ECTS 2 Punkte
 mehr als 20 ECTS 5 Punkte
 - b) Anteile praktischer Ausbildung in Forschungsmethoden
 8 bis 15 ECTS 2 Punkte
 16 und mehr ECTS 5 Punkte
 - c) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses 2,1-2,5 2 Punkte 1,6-2,0 5 Punkte 1,0-1,5 10 Punkte
 - d) Für wissenschaftliche und hochschulbezogene Tätigkeiten (Anstellung als studentische Hilfskraft in mikrobiologischen Disziplinen, Mitarbeit in universitären Gremien, forschungsmethodische und sonstige wissenschaftliche Fort- und Weiterbildungen oder Forschungspraktikum) wird insgesamt 1 Punkt vergeben."
- 4. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "einen" vor die Worte "hohen Anteil" eingefügt.
- 5. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Zusammenführung früher erworbener Kenntnisse und der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten, sowie dem Erlernen der



Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. Das erste Studienjahr umfasst daher das Grundmodul "Einführung in die Mikrobiologie" und weitere vier Grundmodule, aus denen drei zu wählen sind, sowie Aufbaumodule mit jeweils 5 oder 10 Leistungspunkten, aus denen Module im Gesamtumfang von 30 ECTS ausgewählt werden. Weitere Module können nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

Grundmodul "Einführung in die Mikrobiologie" Grundmodul "Physiologie von Mikroorganismen" Grundmodul "Mikrobielle Kommunikation" Grundmodul "Mikrobielle Interaktionen" Grundmodul "Mikrobiologie und Molekularbiologie"

Die Aufbaumodule kommen aus den Bereichen Generelle Mikrobiologie, Bakterienphysiologie, Pilze, Pflanzen- Mikroben-Interaktionen, Biotechnologie, Humanpathogene und Mikrobengenetik.

- 6. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Eine Studienfachberatung wird durch eine Person aus dem Kreis der Lehrenden im Studiengang durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. Der Prüfungsausschuss befindet über die Benennung."
- 7. § 12 wird nach §11 ergänzt:
 - "§ 12 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
 - (1) Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Der Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn aktualisiert und elektronisch bekannt gegeben. Änderungen des Modulkatalogs sowie der Studien- und Prüfungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Rektor.
 - (2) Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Fachschaft Biochemie regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und im Prüfungsausschuss ausgewertet werden. Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Master-Studiengangs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern."

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Masterstudiengang Microbiology aufnehmen.

Jena, 19. Februar 2018



Vierte Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät (Fakultät für Biowissenschaften) für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBL. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2010, S. 552), geändert durch die dritte Änderung der Prüfungsordnung vom 09. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 04/2017, S. 49). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät (Fakultät für Biowissenschaften) hat die Änderung am 11. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

- 1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Die Prüfungen gliedern sich in
 - 1. Studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen),
 - 2. die Master-Arbeit."
- 2. § 3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. Genaueres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena."
- 3. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Exkursionen" nach dem Wort "Projektarbeit," in der Aufzählung ergänzt.
 - § 4 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung: "Ein Modul erstreckt sich über ein oder zwei Semester."
- 4. In § 6 Absatz 5 wird folgender Satz 3 angefügt: "Weiterhin ist er verantwortlich für das Zulassungsverfahren von Studierenden zum Master-Studiengang EES."
 - In § 6 wird Absatz 8 gestrichen.
- 5. In § 7 Absatz 1 Satz 5 werden die Worte "oder Prüfer" gestrichen.
- 6. In § 12 Absatz 3 werden die Worte "auf Antrag" gestrichen.



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics aufnehmen.

Jena, 19. Februar 2018



Vierte Änderung der Prüfungsordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät (Fakultät für Biowissenschaften) für den Studiengang Microbiology mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12 August 2014 (GVBL. S. 472, 524), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Prüfungsordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 566), zuletzt geändert durch dritte Änderung vom 18. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, Nr. 02/2016, S. 73). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät (Fakultät für Biowissenschaften) hat die vierte Änderung am 11. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung

- 1. In § 3 wird Absatz 4 ergänzt:
- "(4) "Ein Studium in Teilzeit ist grundsätzlich möglich. Genaueres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena".
- 2. § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:
- "(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Lehrenden der Mikrobiologie ein Prüfungsausschuss konstituiert. Ihm gehören drei Vertreter bzw. Vertreterinnen der Gruppe der Professoren sowie zwei der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist, an."
- 3. In § 14 Absatz 5 Satz 3 wird nach "gewichtet" der Satzteil "wobei die Leistung im Projektmodul mit doppeltem Umfang eingeht" hinzugefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Prüfungsordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Masterstudiengang Microbiology aufnehmen.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal Präsident der Friedrich-Schiller-Universität



Vierte Änderung der Studienordnung der Fakultät für Mathematik und Informatik für den Studiengang Informatik mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBL. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Vierte Änderung der Studienordnung vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 8/2010, S. 358), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 6. Mai 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 6/2015, S. 95). Der Rat der Fakultät für Mathematik und Informatik hat die Änderung am 20. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

- 1. In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird in der Liste der Nebenfächer das Nebenfach "Computational Neuroscience" durch "Medical Data Science" ersetzt.
- 2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Liste der zulässigen Nebenfächer wird das Nebenfach "Computational Neuroscience" durch "Medical Data Science" ersetzt.
- b) Das Nebenfach "Computational Neuroscience" wird gestrichen.
- c) Das Nebenfach Medical Data Science wird wie folgt eingefügt:

"Medical Data Science

Es sind 2 von 3 Wahlpflichtmodulen im Umfang von maximal 24 LP zu belegen. Empfohlen wird das Belegen von Modul MED-MDS002 und anschließendes Belegen von MED-MDS003.

MED-MDS002	Analyse medizinischer Daten und Signale	(12 LP)
MED-MDS003	Bildgebende Verfahren und Bildverarbeitung in der Medizin	(12 LP)
MED-MDS004	Angewandte Statistik in der Medizin	(9 LP)"

3. In Anlage 2 wird wird das Nebenfach Computational Neuroscience einschließlich aller Module und der Zulassungsvoraussetzungen gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.



- (2) Die Änderung der Studienordnung gem. Artikel 1 gilt nach ihrem Inkrafttreten für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Bachelorstudiengang Informatik aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Informatik vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Jedoch können sie auf Antrag im Prüfungsamt, welcher binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt werden muss, ihr Studium in der ab Wintersemester 2018/19 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Vierte Änderung der Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Economics mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBI. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 17. Februar 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität, 3/2010, S. 128), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 22. Dezember 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 1/2017, S. 4). Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Änderung am 6. Dezember 2017 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

- 1. In § 2 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt, die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden zu Abs. 4, 5 und 6:
 - "(3) Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit wirtschaftsgeographischer Ausrichtung können zugelassen werden, soweit sie die unter Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Für diese Bewerber gilt ein spezieller Studienplan, der mit dem Schwerpunkt "Regional Dynamics" das Profil des ersten Hochschulabschlusses berücksichtigt."
- 2. § 2 Abs. 6 (zuvor Abs. 5) wird wie folgt neu gefasst:
 - "(6) Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache sind für den Studienerfolg notwendig. Der Nachweis über die englischen Sprachkenntnisse ist entweder über Schulzeugnisse oder über Sprachzertifikate zu erbringen:
 - Ein Nachweis über Schulzeugnisse kann erfolgen, wenn aus diesen hervorgeht, dass die (Fremd-) Sprache Englisch über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, absolviert wurde. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein.
 - Alternativ können Englisch-Kenntnisse wie folgt (oder durch ein anerkanntes Äquivalent) nachgewiesen werden:
 - Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens Sprache
 - IELTS: 6.0
 - TOEFL (IBT): 90

Außerdem werden Deutschkenntnisse auf dem Niveau der DSH-Prüfung (Stufe 2) oder der TestDaF Niveaustufe 4 (TDN 4) empfohlen."

- 3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(2) Hierzu erwerben sie vertiefend umfassendes Wissen aus den Bereichen der allgemeinen theoretisch, empirisch und politisch orientierten Volkswirtschaftslehre sowie aus den Schwerpunktfächern (a) Innovation and Change, (b) Economics and Strategy, (c) World Economy, (d) Public Economics, (e) Quantitative Macroeconomics, (f) Regional Dynamics und (g) General Economics."
- 4. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(2) Im Bereich Grundlagen werden methodische Kompetenzen, allgemeine Schlüsselqualifikationen und vertiefende Kenntnisse in Kerngebieten des Fachs vermittelt sowie Unterschiede in den Vorkenntnissen und Kompetenzen der Studierenden ausgeglichen. Es sind Module im Umfang von mindestens 45 Leistungspunkten zu absolvieren. Die zur Wahl stehenden Module und die dabei zu beachtenden Regeln sind dem Modulkatalog zu entnehmen."



- 5. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(3) Im Bereich Studienschwerpunkt ist aus folgendem Angebot ein Schwerpunkt zu wählen, in dem mindestens 48 LP zu erwerben sind:
 - Innovation and Change
 - Economics and Strategy
 - World Economy
 - Public Economics
 - Quantitative Macroeconomics
 - Regional Dynamics
 - General Economics

In jedem Schwerpunkt sind bestimmte Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Die dabei zu beachtenden Regeln sind im Modulkatalog festgelegt."

6. § 6 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: "Die Master-Arbeit (24 LP) ist thematisch im gewählten Studienschwerpunkt anzufertigen."

Artikel 2: Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten der Änderung gem. Artikel 1 im Masterstudiengang Economics immatrikuliert waren, setzen ihr Studium in diesem Studiengang nach der neuen Studienordnung fort. Erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Sechste Änderung der Studienordnung der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät (Fakultät für Biowissenschaften) für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBL. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Evolution, Ecology and Systematics mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 562), zuletzt geändert durch die fünfte Änderung der Studienordnung vom 09. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 04/2017, S. 50). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät (Fakultät für Biowissenschaften) die Änderung am 11. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Änderung zugestimmt. Der Präsident hat die Änderungsordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics (EES) ist der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an einer anderen Hochschule oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland in einem mindestens dreijährigen Studiengang im Fach Biologie oder einem verwandten Fach der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science (B. Sc.) oder einem fachlich vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschluss.
- Bei Abschlüssen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt eine Gleichwertigkeitsprüfung unter Beachtung von Äquivalenzvereinbarungen sowie Kooperationsvereinbarungen durch den Prüfungsausschuss. Eine Gleichwertigkeit ist i. d. Regel gegeben, wenn der Hochschulabschluss dem Ausbildungsniveau einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes entspricht.
- (3) Die Zulassung zum Studium setzt die fachliche Befähigung der Bewerber voraus. Diese erfordert in der Regel gute bis sehr gute fachspezifische Leistungen in Fächern wie Ökologie, Zoologie, Botanik, Mikrobiologie und Evolutionsbiologie, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.
- (4) Die aktuellen Leistungen im ersten berufsqualifizierenden Abschluss sollten für eine Zulassung von Studierenden mit Abschluss im Bachelor Biologie (oder vergleichbar, s. (2)) mit dem Gesamtprädikat 2,7 oder besser bewertet worden sein. Bewerber anderer Fachrichtungen, oder Bewerber deren Abschluss im Gesamtprädikat schlechter als 2,7 bewertet ist und die die Zulassungsvoraussetzungen im Übrigen erfüllen, können zugelassen werden, wenn die Bewerbungsunterlagen eine besondere Eignung für den Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics erkennen lassen. Hierfür sind Motivationsschreiben, Lebenslauf, bisherige praktische Erfahrungen sowie Praxisnähe der bisherigen Ausbildung sowie fachliches und persönliches Engagement ausschlaggebend. Die Entscheidung hierüber wird vom



Prüfungsausschuss des Masterstudienganges Evolution, Ecology and Systematics getroffen. In Zweifelsfällen kann ein Auswahlgespräch durchgeführt werden. Eine Zulassung mit Auflagen bezüglich nachträglich zu erwerbender Qualifikationen ist in Ausnahmefällen möglich.

- (5) Gute Englischkenntnisse sind unverzichtbar und werden vorausgesetzt.
- (6) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a. Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 (1) bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung gegebenen Leistungsstandes (ausweislich der Dokumentation von mindestens 120 LP in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium oder äquivalente Leistungen),
 - b. Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren von fachspezifischen Leistungen in oben genannten Fächern (oder äguivalenten Leistungen in einem anderen Fach) gemäß § 2 (2),
 - c. Motivationsschreiben zu den Beweggründen für die Aufnahme des Studiums EES gemäß § 2 (4).
 - d. Detaillierter Lebenslauf inklusive weiterer fachspezifischer Leistungen
 - e. Schulabgangszeugnis
 - f. ggf. Nachweise über einschlägige ausgeübte Berufstätigkeit"

2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ziel des Master-Studiengangs Evolution, Ecology and Systematics ist es, aufbauend auf Kenntnissen biologischer Systeme, die in einem Bachelor-Studiengang erworben wurden, das Wissen zu aktuellen Fragestellungen und Methoden der organismischen und evolutionären Biologie auf allen Integrationsebenen wesentlich zu vertiefen und wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen zu können. Das Studium ist bewusst interdisziplinär ausgerichtet, sodass die Studierenden Kompetenzen zur Ökologie, Diversität (inkl. Artenkenntnis). Evolutionsbiologie. Paläontologie. Systematik und Phylogenetik auf unterschiedlichen Organisationsebenen und für verschiedene Organismengruppen erwerben können. Einbezogen wird hierbei die Vermittlung methodischer Kenntnisse zur Statistik. Die Ausbildung befähigt damit zur wissenschaftlichen Arbeit in hochaktuellen Berufsfeldern der organismischen Biologie. Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, forschungsorientierte Tätigkeiten Hochschulen, außeruniversitären an Forschungseinrichtungen, Museen, in Behörden, Verbänden oder der Privatwirtschaft auszuüben."

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Lehrprofil des Master-Studiengangs zeichnet sich durch einen hohen Anteil selbstständiger Arbeiten in Seminaren und praktischen Übungen aus. Es werden verschiedene Wahlpflichtmodule angeboten, durch die eine breite Ausbildung in allen oben genannten Fächern, aber auch eine fachliche Schwerpunktbildung möglich ist. Zu den vermittelten Schlüsselqualifikationen zählen die eigenständige Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Studien und die Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse in Wort und Schrift (insbesondere in englischer Sprache)."

4. § 6 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Ein Modul erstreckt sich über ein oder zwei Semester."

- 5. In § 6 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "Problem" durch das Wort "Thema" ersetzt und der Satzteil "ein Teilgebiet der organismischen und evolutionären Biologie" wird durch "ein Teilgebiet des Studienganges" ersetzt.
- 6. § 7 Absatz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:
 - "(1) Die Module des ersten Studienjahres dienen der Zusammenführung früher erworbener Kenntnisse und der Vorbereitung auf eigenständige Projektarbeiten sowie dem Erlernen der Erarbeitung und Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse. Das erste Studienjahr umfasst fünf fachübergreifende Grundmodule (Pflicht) im Umfang von 30 LP:



- a. C1- Evolutionsforschung (5 LP)
- b. C2- Ökologie und Diversität (5 LP)
- c. C3- Artenkenntnis (10 LP)
- d. C4- Versuchsplanung und Analyse biologischer Daten (5 LP)
- e. C5- Großexkursion EES (5 LP)

Weiterhin sind Aufbaumodule (Wahlpflicht) im Gesamtumfang von 30 LP aus den Bereichen Evolution, Biodiversität, Morphologie, Entwicklungsbiologie, Paläobiologie, Phylogenie und Phylogenetik, Ökologie, Geobotanik und Populations- und Evolutionsgenetik innerhalb der ersten drei Semester zu wählen. Über das jeweils aktuelle Modulangebot informiert der Modulkatalog zum Master-Studiengang Evolution, Ecology and Systematics.

Weitere Module aus einem anderen biologischen oder geowissenschaftlichen Master-Studiengang können nach Prüfung durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden.

- (2) Bereits im ersten Studienjahr kann im Sommersemester mit der Bearbeitung einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Projektmodul (30 LP) begonnen werden. Die Abfassung der Master-Arbeit erfolgt im vierten Semester (30 LP)."
- 7. In § 10 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen, in Satz 3 werden die Worte "der Grund- und Aufbaumodule und" gestrichen.
- 8. In § 11 Absatz 1 wird das Wort "Mentoren" jeweils durch das Wort "Studienfachberater" ersetzt.
- 9. In § 12 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort "Rektor" durch das Wort "Präsident" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2018/19 ihr Studium im Masterstudiengang Evolution, Ecology and Systematics aufnehmen.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Sechste Änderung der Studienordnung der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBL. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 881), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsordnung vom 9. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 03/2017, S. 39). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 20. Dezember 2017 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung

- 1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Das Masterstudium der Psychologie besteht im allgemeinen Teil aus 6 Pflichtmodulen (P) und der Masterarbeit.
 - Der Schwerpunktbereich "Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften" besteht zudem aus 5 Pflichtmodulen (P).
 - Der Schwerpunktbereich "Psychologie in Arbeit, Bildung und Gesellschaft" besteht zudem aus 4 Pflichtmodulen (P) und 2 Wahlpflichtmodulen (P).
 - Der Schwerpunktbereich "Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit" besteht zudem aus 4 Pflichtmodulen (P) und 3 Wahlpflichtmodulen (P)."
- 2. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Von den Schwerpunktbereichen unabhängig sind die folgenden Allgemeinen Module mit der jeweils angegebenen Zahl von Leistungspunkten zu absolvieren:
 - 1. Item-Response-Theorie, 5 LP (P)
 - 2. Methoden der Evaluationsforschung, 8 LP (P)
 - 3. Psychologische Diagnostik, 9 LP (P)
 - 4. Gutachtenerstellung, 5 LP (P)
 - 5. Ergänzungsfach, 9 LP (P). Die Wahlmöglichkeiten des Ergänzungsfaches sind in den Modul-katalogen der jeweiligen Schwerpunktbereiche geregelt.
 - 6. Berufsorientierendes Praktikum, 15 LP (P)"
- 3. § 6 Abs. 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. Für den Schwerpunktbereich "Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit" sind dies die Module: Experimentelle Psychopathologie (6 LP, P), Klinisch-psychologische Diagnostik und Psychotherapie (6 LP, P), Entwicklungspsychopathologie (6 LP, P) sowie Prävention und Gesundheitspsychologie (6 LP, WP), Allgemein- und neuropsychologische Grundlagen (6 LP, WP) oder Rechtspsychologie (6 LP, WP)."
- 4. § 6 Abs. 6 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. für den Schwerpunktbereich "Psychologie in Arbeit, Bildung und Gesellschaft": Diagnostik, Interventions- und Evaluationsmethoden (6 LP, WP) oder Rechtspsychologie (6 LP, WP)."



Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBL. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Prüfungsordnung am 6. Dezember 2017 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Präsident hat die Prüfungsordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

§ 1 Bachelor-Prüfungen

- (1) Durch die Prüfungen im Bachelorstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen fundierten Fachkenntnisse erworben haben.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in:
 - studienbegleitende Prüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (Modulprüfungen) sowie
 - die Bachelor-Arbeit.

§ 2 Hochschulgrad

Der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B.Sc.") im Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) wird als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen soll pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan sind so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht und auch das Praktikum absolviert sowie die Bachelor-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden können.



- (3) Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:
 - · Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
 - Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
 - Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
 - · Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
 - Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war,
 - Zeiten für die Ableistung einer Praktikantenzeit.

Genaueres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. Der Prüfungsausschuss beschließt in Anerkennungsfragen oder in Härtefällen.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Die einzelnen Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, Übungen, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, die mit ihrem Ergebnis im Zeugnis dokumentiert wird. In der Regel erstreckt sich ein Modul über ein Semester.
- (2) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Fachstudiums Wirtschaftswissenschaften in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (3) In alle Studienprofile sind auf berufliche Tätigkeitsfelder bezogene Ausbildungselemente integriert. Näheres regeln die Studienordnung und die Beschreibungen der entsprechenden berufsfeldbezogenen Module.

§ 5 Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

- (1) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung wird eine Studienordnung erlassen, die Angaben zu Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums enthält.
- (2) Auf der Basis der Studienordnung wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkatalogs, insbesondere Änderungen an den Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Module zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lernund Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (4) Der Musterstudienplan informiert über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.



§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird aus Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Student an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i.d.R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i.d.R. ein Jahr. Eine Wiederbestellung einzelner Mitglieder ist möglich.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. Er evaluiert jährlich den Studienplan und macht gegebenenfalls Vorschläge für eine Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (9) Die Module, die der Verantwortung der Fakultät für Mathematik und Informatik unterstehen, unterliegen der Prüfungsordnung dieser Fakultät. Die Angelegenheiten, die diese Module betreffen, werden durch den zuständigen Prüfungsausschuss geregelt. Entsprechendes gilt in Angelegenheiten der §§ 7-9 und 14.

§ 7 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

(1) Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen, gegebenenfalls weitere Prüfer und Beisitzer. Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.



- (2) Der zuständige Prüfungsausschuss überträgt in der Regel dem Modulverantwortlichen Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in dem von ihm zu verantwortenden Modul. Modulprüfungen werden vom Modulverantwortlichen oder durch einen vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellten Prüfer abgenommen.
- (3) Der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht und noch nicht in einem abgeschlossenen Studiengang angerechnet worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu den in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene berufspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen dieses Studiengangs gleichwertig und für seinen erfolgreichen Abschluss erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gem. Abs. 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- (7) Zertifikate, die Fremdsprachenkenntnisse entsprechend des C1-Niveaus des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) nachweisen, werden durch den Prüfungsausschuss anerkannt, wobei Fremdsprachen grundsätzlich Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch und Deutsch für Ausländer sein können. Fremdsprachenzertifikate, bei denen keine Niveaustufe nach GERS angegeben ist, werden bei Gleichwertigkeit anerkannt; die Gleichwertigkeit prüft das Sprachenzentrum der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Die Anerkennung erfolgt für das Basismodul "Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler".



§ 9 Modulprüfungen

- (1) Module werden durch die Modulprüfung abgeschlossen. Die Modulprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Sie bezieht sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.
- (2) Die Anmeldung zur Modulprüfung durch den Studierenden hat grundsätzlich spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. In dieser Zeit kann der Studierende ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (3) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
 - für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist,
 - die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann,
 - nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und nicht die betreffende Prüfung bereits bestanden hat.
- (4) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin über die Nichtzulassung durch einen Eintrag im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem in Kenntnis zu setzen. Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.
- (5) Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit, Vortrag, mündliche Prüfung oder andere nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen oder als Kombination der genannten Prüfungsarten durchgeführt werden. In Klausuren sind Multiple-Choice-Aufgaben zulässig. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Gruppe sollte in der Regel nicht mehr als drei Studenten umfassen.
- (6) Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in den Modulbeschreibungen festzulegen und soll mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben werden.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note und ihr Zustandekommen sind geeignet zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall ordnet der zuständige Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung der schriftlichen Prüfungsleistungen an. Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ist abweichend davon in § 10 dieser Prüfungsordnung geregelt.



- (9) Besteht die Modulprüfung aus mehr als einer Teilprüfung, ist sie erst dann bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen bestanden sind. Ausnahmen hiervon müssen in der Modulbeschreibung festgelegt werden.
- (10) Mit Ausnahme der Basismodule "Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte" und "Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler" werden die Leistungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen benotet.

§ 10 Bachelor-Arbeit

- (1) Durch die Bachelor-Arbeit soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Vergabe des Themas der Bachelor-Arbeit muss beantragt werden. Das Thema wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen.
- (3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit ist in § 11 dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Wochen verlängert werden.
- (5) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren und in elektronischer Form auf einem Datenträger im Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzureichen.
- (6) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Der erste Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Bachelor-Arbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Abweichungen von dieser Regelung sind zulässig, wenn ein zweiter Prüfer aus dem betreffenden Fachgebiet nicht zur Verfügung steht oder durch die Bestellung eines zweiten Prüfers der Prüfungsablauf unangemessen verzögert würde. Die Ausnahmeregelung gilt nicht für den Fall der Bewertung der Bachelor-Arbeit mit "nicht bestanden".
- (7) Die Bewertung ist durch jeden Prüfer nach § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander ab, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gutachten über die Note.
- (8) Für den Fall, dass einer der Prüfer die Bachelor-Arbeit mit der Note "nicht bestanden" und der andere Prüfer mit einer Note 4,0 oder besser bewertet, muss ein dritter Prüfer die Bachelor-Arbeit begutachten. Über die Note entscheidet der Prüfungsausschuss unter Zugrundelegung der Gutachten.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und sinngemäße Übernahmen kenntlich gemacht hat.
- (10) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 15 Abs. 1 als nicht bestanden.



(11) Eine Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur einmal möglich.

§ 11 Zulassung zur Bachelor-Arbeit

- (1) Zur Bachelor-Arbeit im Studiengang Wirtschaftswissenschaften wird zugelassen, wer an der Friedrich-Schiller-Universität für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mindestens im vierten Semester eingeschrieben ist, und den Erwerb von mindestens 90 Leistungspunkten gem. Studienordnung nachweisen kann.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist im Prüfungsamt anzumelden zusammen mit einer Erklärung darüber, dass der Kandidat noch keine Bachelor-Arbeit im Studiengang Wirtschaftswissenschaften nicht oder endgültig nicht bestanden hat, dass er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist nicht verloren hat und dass er sich in keinem Prüfungsverfahren für einen anderen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzender.

§ 12 Prüfungstermine, Prüfungsfristen und Prüfungsunterlagen

(1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfung soll innerhalb von 4 Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen; nach Bekanntgabe der Ergebnisse im elektronischen Studienund Prüfungsverwaltungssystem ist in angemessener Frist–Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu ermöglichen. Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit erfolgt im Prüfungsamt zu einem durch das Prüfungsamt bestimmten Termin.

Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

- (2) Prüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden, wenn der Studierende die Fristen gem. Abs. 3 aus von ihm zu vertretenen Gründen versäumt.
- (3) Im ersten und zweiten Semester müssen Modulprüfungen in Basismodulen im Sinne der Studienordnung wie folgt abgelegt werden:
 - Im Regelprofil, in den Studienprofilen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre:
 Operations Management, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik, Mikroökonomik.
 - In den wirtschaftspädagogischen Studienprofilen: Grundlagen der Wirtschaftspädagogik, Operations Management, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik, Mikroökonomik.
 - Im Studienprofil Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems): Operations Management, Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler, Statistik, Einführung in die Wirtschaftsinformatik.
 - Im Studienprofil Wirtschaftsinformatik (Information and Management Sciences): Operations Management, Mathematische und logische Grundlagen, Statistik, Einführung in die Wirtschaftsinformatik, Rechnernetze und Internettechnologie.
 - Im Studienprofil Business Analytics: Operations Management, Statistik, Lineare Algebra, Grundlagen der Analysis.

Wird eine dieser Prüfungen nicht bestanden oder als nicht bestanden gewertet, so muss der nächstmögliche Prüfungstermin wahrgenommen werden. Eine mögliche Zweitwiederholung gemäß § 14 Abs. 2 muss innerhalb der nächsten beiden Semester erfolgen.



- (4) Bis zum Ende des siebten Semesters müssen 180 LP aus Modulprüfungen gemäß Studienordnung vorliegen. Alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden. Am Ende des neunten Semesters gelten alle bis dahin nicht abgelegten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden.
- (5) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (6) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1	= sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2	= gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5	= nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (4) Der Grad Bachelor of Science wird vergeben, wenn aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gem. Studienordnung Module im Umfang von 170 Leistungspunkten sowie die Bachelor-Arbeit mit 10 Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind. Die Gesamtnote wird als gewichtetes Mittel aus den Noten der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit gebildet. Dabei wird die Bachelor-Arbeit mit 10 %, das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel der Noten der Modulprüfungen mit 90 % gewichtet. Zur Bildung dieses gewichteten Mittels der Modulprüfungen werden die besten Einzelnoten im Umfang von 130 Leistungspunkten, darunter zwingend ein Seminar, berücksichtigt.



Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

- (5) Wird der Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit von sechs Semestern erreicht, so reduziert sich die in Abs. 4 genannte Punktzahl von 130 auf 118 Leistungspunkte. Erfolgt der Abschluss nach 7 Semestern, so reduziert sie sich von 130 auf 124 Leistungspunkte.
- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (7) Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade

Α	Die besten 10 %
В	Die nächsten 25 %
С	Die nächsten 30 %
D	Die nächsten 25 %
Ε	Die nächsten 10 %

Erfolglose Studierende erhalten folgende Noten:

FX	Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen
	anerkannt werden können.

F Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 14 Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden gewertete Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat in der Regel innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Für die Basismodule im Sinne der Studienordnung werden Wiederholungsprüfungen angeboten, die als Prüfungsleistungen des Semesters angerechnet werden, in dem das Modul angeboten wurde. Das Verfahren der Anmeldung zu den Wiederholungsprüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Fehlversuche in anderen Studiengängen und/oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen (vgl. § 8 Absätze 1,2) sind anzurechnen.
- (2) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfungsleistung ist in bis zu drei Fällen möglich. Die Wiederholungsabsicht ist dem Prüfungsausschuss durch einfachen Antrag unverzüglich anzuzeigen. Weitere Zweitwiederholungen können nur auf besonders begründeten Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines Härtefalls genehmigt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des bisherigen Studienfortschritts sowie der durch diese Prüfungsordnung gesetzten Fristen.



- (3) In bis zu zwei Fällen kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss ein Basismodul im Sinne der Studienordnung durch ein Vertiefungsmodul ersetzt werden, sofern das Basismodul weder endgültig nicht bestanden ist noch als endgültig nicht bestanden gilt. Der Antrag ist vom Prüfungsausschuss abzulehnen, wenn aufgrund der im Übrigen erbrachten Leistungen ein erfolgreicher Abschluss des Studiums innerhalb der von dieser Prüfungsordnung gesetzten Fristen nicht mehr zu erwarten ist. Von der Austauschmöglichkeit sind die in § 12 Abs. 3 festgelegten Basismodule sowie das Basismodul "Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte" und das Basismodul "Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler" ausgenommen. Ebenso sind die wirtschaftspädagogischen Basismodule von der Austauschmöglichkeit ausgeschlossen.
- 4) Besteht ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen und ist in der Modulbeschreibung keine Regelung festgelegt, so müssen bei Nichtbestehen der Modulprüfung nur die nicht bestandenen Teilprüfungen wiederholt werden.
- (5) Eine bestandene Modulprüfungsleistung kann weder wiederholt noch gemäß Abs. 3 durch ein Vertiefungsmodul ersetzt werden.
- (6) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (7) Wird eine bereits wiederholte Prüfungsleistung, die zwingende Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist, mit "nicht bestanden" bewertet, so ist dieses Ergebnis durch einen zweiten Prüfer zu bestätigen. Im Fall unterschiedlicher Einschätzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten sowie der Bachelor-Arbeit.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten oder eines überwiegend von ihm selbst zu betreuenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit "nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet. Dies gilt auch für den Fall der Täuschung bei der Anfertigung von Seminar- und Bachelor-Arbeiten. Zur Überprüfung können geeignete Plagiatsanalysen vorgenommen werden; Plagiatsversuche werden durch den Prüfungsausschuss festgestellt und aktenkundig gemacht.



- (4) Bei wiederholter und/oder massiver Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
- (5) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.
- (6) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 16 Zeugnis

- (1) Nach dem erfolgreich absolvierten Studium der Wirtschaftswissenschaften wird ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis werden die Bezeichnungen der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule aufgenommen. Darüber hinaus können auf Antrag des Kandidaten nicht in die Notenberechnung eingegangene Module ausgewiesen werden. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 13 Abs. 7). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. Das Zeugnis ist vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/ Europarat/ Unesco ausgestellt.
- (3) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 17 Hochschulgrad und Urkunde

- (1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science, der im Studiengang Wirtschaftswissenschaften erworben wurde, beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 18 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.



- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach einer Stellungnahme der Prüfer.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen Entscheidungen von Prüfern richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung. Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.
- (4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 20 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 5. Mai 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2016, S. 139) außer Kraft.



(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) immatrikuliert waren, setzen ihr Studium in diesem Studiengang nach der neuen Prüfungsordnung fort. Erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBL. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung. Der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat die Studienordnung am 6. Dezember 2017 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident hat die Studienordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ausreichende Kenntnisse in deutscher und englischer Sprache sind für den Studienerfolg notwendig.
- (3) Für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II gelten z. T. Sonderbestimmungen (s. Anlage).

§ 3 Studiendauer, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre. Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Das Studium beginnt im Wintersemester.



§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Das forschungsorientierte und berufsqualifizierende Studium der Wirtschaftswissenschaften soll die Studenten befähigen, einzelwirtschaftliche Probleme in Unternehmungen und anderen Institutionen sowie gesamtwirtschaftliche Probleme auf nationaler und internationaler Ebene zu erkennen, sie selbstständig und eigenverantwortlich mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren und einer problemadäquaten Lösung zuzuführen.
- (2) Hierzu werden ein umfassendes Wissen aus den Bereichen der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre sowie Kenntnisse zur Beherrschung empirischer und analytischer Arbeitsmethoden vermittelt. Auch vermittelt werden
 - in den wirtschaftspädagogischen Studienprofilen: Grundkenntnisse und -fähigkeiten im Zusammenhang mit der Gestaltung wirtschaftsberuflicher Lernumgebungen in Schule und Betrieb sowie Grundkenntnisse über Strukturen und Institutionen des beruflichen Bildungswesens,
 - in den Studienprofilen Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems) und Wirtschaftsinformatik (Information and Management Sciences): Fähigkeiten, wirtschaftliche Probleme einer Lösung bzw. Entscheidungsunterstützung durch Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zuzuführen. Im erstgenannten Bereich wird dabei besonderes Gewicht auf eine fundierte Ausbildung im Fach Informatik in dessen ganzer Breite gelegt,
 - im Studienprofil Business Analytics: Kenntnisse quantitativer Methoden aus dem Schnittbereich von (Quantitativer) Betriebswirtschaftslehre, Mathematik und Informatik, die zur Analyse und Optimierung komplexer betriebswirtschaftlicher Entscheidungssituationen in einer zunehmend digitalisierten Welt notwendig sind.
- (3) Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die begrifflichen und inhaltlichen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften sowie ein methodisches Instrumentarium, das sie in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachübergreifend zu analysieren und zu lösen.
- (4) Dem Erwerb von Schlüsselkompetenzen dient das Studium Generale, das sich aus drei Modulblöcken zusammensetzt: Fremdsprachenmodule, Integrierte Informationsverarbeitung sowie Grundlagen und Perspektiven des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums.
- (5) In alle Studienprofile sind auf berufliche Tätigkeitsfelder bezogene Ausbildungselemente integriert.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module setzen sich in der Regel aus verschiedenen Lehr-/Lernarrangements (Vorlesungen, Übungen, Seminare und selbstständige Studien) zusammen und werden durch Prüfungen abgeschlossen. Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Zweisemestrige Module sind möglich.
- (2) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. Die Bachelor-Arbeit (10 LP) kann frühestens im vierten Semester geschrieben werden; sie steht in der Regel am Ende des Studiums.



(3) Vor dem Wintersemester findet ein Brückenkurs Mathematik für Studierende mit geringen mathematischen Vorkenntnissen statt.

§ 6 Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium der Wirtschaftswissenschaften besteht aus Basismodulen, Vertiefungsmodulen, einem Seminar und der Bachelor-Arbeit. Es beinhaltet Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (2) Die Modulbeschreibungen im Modulkatalog informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes (Modulkatalog).
- (4) Für die alternativen Studienprofile Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik, Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems), Wirtschaftsinformatik (Information and Management Sciences) sowie Business Analytics bestehen gesonderte Regelungen gemäß § 8 dieser Studienordnung.
- (5) Die Basismodule beziehen sich auf die Bereiche Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Methoden und Recht, Studium Generale und berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte. Es handelt sich um:
 - BW10.1 Operations Management (6 LP)
 - BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
 - BW12.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
 - BW12.2 Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
 - BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
 - BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
 - BW15.1 Buchführung (3 LP)
 - BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
 - BW16.1 Management (6 LP)
 - BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
 - BW20.1 Mikroökonomik (5 LP)
 - BW21.1 Makroökonomik (5 LP)
 - BW22.1 Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
 - BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
 - BW23.2 Finanzwissenschaft (5 LP)
 - BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
 - BW25.1 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
 - BW30.1 Statistik (6 LP)
 - BW31.1 Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
 - BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
 - BW36.4 Grundlagen und Perspektiven des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums (3 LP)
 - BW36.3 Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
 - BW36.1 Recht f
 ür Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)



Darüber hinaus sind im Basismodul "Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte" ein Betriebspraktikum und/oder spezielle Veranstaltungen für berufsfeldbezogene Vertiefungen gemäß § 7 dieser Studienordnung erfolgreich zu absolvieren.

(6) Aus dem jeweils an der Fakultät bestehenden Angebot sind vier Vertiefungsmodule und ein Seminar erfolgreich zu absolvieren. Die Vertiefungsmodule sowie das Seminar umfassen jeweils 6 Leistungspunkte. Im Hinblick auf die Beschäftigungsfähigkeit empfehlenswerte Kombinationen werden als Studienschwerpunkte ausgewiesen (s. § 9 dieser Studienordnung).

Folgende Vertiefungsmodule werden bei derzeitiger Lehrstuhlstruktur angeboten; weitere können durch Beschluss des Fakultätsrates ergänzt werden:

- BW10.2 Operations Management (6 LP)
- BW11.2 Dienstleistungsmanagement (6 LP)
- BW12.3 Managerial Finance (6 LP)
- BW13.2 Organisation, Verhalten in Organisationen, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW14.2 Steuern (6 LP)
- BW14.5 Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- BW15.3 Rechnungslegung (6 LP)
- BW18.1 Controlling (6 LP)
- BW16.2 Internationales Management (6 LP)
- BW17.2 Management Science (6 LP)
- BW20.2 Innovationsökonomik (6 LP)
- BW21.2 Konjunktur, Wachstum und Außenhandel (6 LP)
- BW22.2 Entrepreneurship, Marktdynamik und Wirtschaftsentwicklung (6 LP)
- BW23.3 Finanzwissenschaft (6 LP)
- BW24.2 Quantitative Wirtschaftstheorie (6 LP)
- BW25.2 Ökonomik des weltwirtschaftlichen Strukturwandels (6 LP)
- BW30.2 Angewandte Statistik (6 LP)
- BW30.4 Statistische Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften (6 LP)
- BW31.3 Daten-, Informations- und Wissensmanagement (6 LP)
- BW31.4 Software- und IT-Management (6 LP)
- BW31.5 e-commerce (6 LP)
- BW10.5 Computergestützte Planung und Optimierung (6 LP)
- BW31.7 Data Science in R (6 LP)
- BW10.6 Einführung in die Programmierung (6 LP)
- BW31.8 Web-Programmierung (6 LP)
- BW31.9 Aktuelle Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- BW35.7 Einführung in das berufliche Bildungsmanagement (6 LP)
- BA.IWK.P1B Grundlagen der Interkulturellen Wirtschaftskommunikation (6 LP)

§ 7 Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte

(1) Das Basismodul "Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte" (16 LP) umfasst ein Betriebspraktikum, spezielle Veranstaltungen für berufsfeldbezogene Vertiefungen oder eine Mischung der beiden Formen mit der erforderlichen Punktzahl. Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende wirtschaftswissenschaftlich relevanten Erfahrungen zu sammeln. Näheres regelt die Modulbeschreibung für das Basismodul "Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte".



- (2) Ein Nachweis des absolvierten Praktikums ist in Form eines Praktikumsberichts zu erbringen, welcher zusammen mit einem unterschriebenen Nachweis des Unternehmens über die Dauer der Beschäftigung im Büro für Studienberatung und Qualitätssicherung der Fakultät zur Anerkennung einzureichen ist.
- (3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine entsprechende berufliche Tätigkeit oder ein einschlägiges Praktikum als Ersatz für das Betriebspraktikum (ganz oder teilweise) anerkannt werden.

§ 8 Alternative Studienprofile

- (1) Die Regelungen der §§ 1-7 beziehen sich auf das Regelprofil des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften. Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät bietet neben diesem Regelprofil die alternativen Studienprofile Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftspädagogik in den Studienrichtungen I und II, Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems), Wirtschaftsinformatik (Information and Management Sciences) sowie Business Analytics an. Die diese Studienprofile betreffenden gesonderten Bestimmungen sind in den §§ 8a-8f aufgeführt.
- (2) Die Studienprofile werden im Zeugnis und im Diploma Supplement in Form des Zusatzes "mit dem Studienprofil" im Anschluss an die Bezeichnung des Studiengangs ausgewiesen. Die Veranstaltungen, die Bestandteil des Profils sind, werden im Zeugnis entsprechend kenntlich gemacht.

§ 8a Studienprofil Betriebswirtschaftslehre (BWL)

- (1) Folgende in § 6 Abs. 5 genannte Basismodule müssen bestanden sein:
 - BW10.1 Operations Management (6 LP)
 - BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
 - BW12.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
 - BW12.2 Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
 - BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
 - BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
 - BW15.1 Buchführung (3 LP)
 - BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
 - BW16.1 Management (6 LP)
 - BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
 - BW20.1 Mikroökonomik (5 LP)
 - BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
 - BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
 - BW30.1 Statistik (6 LP)
 - BW31.1 Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
 - BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
 - BW36.4 Grundlagen und Perspektiven des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums (3 LP)
 - BW36.3 Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
 - BW36.1 Recht f
 ür Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

Darüber hinaus sind zwei der folgenden Basismodule zu bestehen:

- BW21.1 Makroökonomik (5 LP)
- BW22.1 Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- BW23.2 Finanzwissenschaft (5 LP)
- BW25.1 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)



- (2) Es sind sechs Vertiefungsmodule nach § 6 Abs. 6 sowie ein Seminar zu bestehen. Dabei muss einer der in § 9 für das Studienprofil BWL genannten Studienschwerpunkte absolviert werden.
- (3) Zusätzlich sind mindestens 14 Leistungspunkte im Basismodul "Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte" zu erbringen.

§ 8b Studienprofil Volkswirtschaftslehre (VWL)

- (1) Folgende in § 6 Abs. 5 genannte Basismodule müssen bestanden sein:
 - BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
 - BW20.1 Mikroökonomik (5 LP)
 - BW21.1 Makroökonomik (5 LP)
 - BW22.1 Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
 - BW23.2 Finanzwissenschaft (5 LP)
 - BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
 - BW25.1 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
 - BW10.1 Operations Management (6 LP)
 - BW12.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
 - BW12.2 Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
 - BW15.1 Buchführung (3 LP)
 - BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
 - BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
 - BW30.1 Statistik (6 LP)
 - BW31.1 Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
 - BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
 - BW36.4 Grundlagen und Perspektiven des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums (3 LP)
 - BW36.3 Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
 - BW36.1 Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

Darüber hinaus sind zwei der folgenden Basismodule zu bestehen:

- BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- BW16.1 Management (6 LP)
- (2) Es sind sechs Vertiefungsmodule nach § 6 Abs. 6 sowie ein Seminar zu bestehen. Dabei muss einer der in § 9 für das Studienprofil VWL genannten Studienschwerpunkte absolviert werden.
- (3) Zusätzlich sind mindestens 16 Leistungspunkte im Basismodul "Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte" zu erbringen.

§ 8c Studienprofile Wirtschaftspädagogik

(1) Bei der Studienrichtung I liegt der Schwerpunkt des Studiums auf wirtschaftspädagogischen und wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten. In der Studienrichtung II wird neben Wirtschaftspädagogik und Wirtschaftswissenschaften ein nicht-wirtschaftswissenschaftliches Unterrichtsfach des berufsbildenden Schulwesens studiert.



- (2) In beiden Studienrichtungen sind im Bereich Wirtschaftspädagogik die folgenden Basismodule zu bestehen:
 - BW35.1 Grundlagen der Wirtschaftspädagogik (5 LP)
 - Erz 2a Pädagogische und psychologische Grundlagen des Lernens (5 LP)
 - BW35.3 Einführung in die Wirtschaftsdidaktik (5 LP)
 - BW35.2 Einführung in das berufliche Bildungsmanagement (5 LP)
 - BW35.4 Grundlagen empirischer wirtschaftspädagogischer Forschung (6 LP)
- (3) Ebenso sind in beiden Studienrichtungen Basismodule aus den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Methoden und Recht sowie Studium Generale wie folgt zu bestehen:
 - BW15.1 Buchführung (3 LP)
 - BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
 - BW10.1 Operations Management (6 LP)
 - BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
 - BW31.1 Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
 - BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
 - BW20.1 Mikroökonomik (5 LP)
 - BW21.1 Makroökonomik (5 LP)
 - BW12.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
 - BW30.1 Statistik (6 LP)
 - BW36.1 Recht für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
 - BW36.3 Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)

Darüber hinaus sind in beiden Studienrichtungen vier der folgenden betriebswirtschaftlichen Basismodule zu bestehen:

- BW12.2 Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
- BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
- BW16.1 Management (6 LP)
- BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
- BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- (4) In beiden Studienrichtungen sind außerdem Praktische Studien im Umfang von 16 LP erfolgreich zu absolvieren. Diese setzen sich zusammen aus den beiden Basismodulen "BW35.5 Betriebspraktische Studien I" (8 LP) und "BW35.6 Schulpraktische Studien I" (8 LP). Beide Module bestehen jeweils aus einem akademischen und einem betriebs- bzw. schulpraktischen Teil.
- (5) In der Studienrichtung I müssen aus dem Bereich der Volkswirtschaftslehre zwei der folgenden Basismodule erfolgreich absolviert werden:
 - BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
 - BW23.2 Finanzwissenschaft (5 LP)
 - BW22.1 Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
 - BW25.1 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)

Außerdem sind in der Studienrichtung I vier der in § 6 Abs. 6 genannten betriebswirtschaftlichen Vertiefungsmodule zu bestehen:

- BW10.2 Operations Management (6 LP)
- BW11.2 Dienstleistungsmanagement (6 LP)
- BW12.3 Managerial Finance (6 LP)
- BW13.2 Organisation, Verhalten in Organisationen, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW14.2 Steuern (6 LP)



- BW14.5 Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- BW15.3 Rechnungslegung (6 LP)
- BW18.1 Controlling (6 LP)
- BW16.2 Internationales Management (6 LP)
- BW17.2 Management Science (6 LP)

Des Weiteren ist ein betriebswirtschaftliches Seminar (6 LP) erfolgreich zu absolvieren.

- (6) In der Studienrichtung II sind Module des gewählten Unterrichtsfachs im Umfang von insgesamt 40 Leistungspunkten zu bestehen. Als Unterrichtsfach kann gewählt werden:
 - Deutsch
 - Englisch
 - Ethik
 - Evangelische Religionslehre
 - Französisch
 - Informatik
 - Mathematik
 - Sozialkunde
 - Spanisch
 - Sportwissenschaft

In begründeten Fällen kann das Studium weiterer Unterrichtsfächer auf Antrag genehmigt werden, soweit das Lehrangebot an der Friedrich-Schiller-Universität Jena dies zulässt.

§ 8d Studienprofil Wirtschaftsinformatik (Business Information Systems)

- (1) Folgende in § 6 Abs. 5 genannte Basismodule müssen bestanden sein:
 - BW10.1 Operations Management (6 LP)
 - BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
 - BW12.1 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
 - BW12.2 Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
 - BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP) oder BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
 - BW15.1 Buchführung (3 LP)
 - BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
 - BW16.1 Management (6 LP)
 - BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
 - BW20.1 Mikroökonomik (5 LP) oder
 - BW21.1 Makroökonomik (5 LP)
 - BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
 - BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
 - BW30.1 Statistik (6 LP)
 - BW31.1 Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
 - BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
 - BW36.3 Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
 - BW36.1 Recht f
 ür Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
- (2) Folgende in § 6 Abs. 6 genannte Vertiefungsmodule müssen bestanden sein:
 - BW31.3 Daten-, Informations- und Wissensmanagement (6 LP)
 - BW10.6 Einführung in die Programmierung (6 LP)
 - BW31.5 e-commerce (6 LP)



- (3) Aus folgender Liste von Vertiefungsmodulen nach § 6 Abs. 6 und Angeboten der Fakultät für Mathematik und Informatik sind Module im Umfang von mindestens 36 Leistungspunkten zu absolvieren:
 - BW31.7 Data Science in R (6 LP)
 - BW17.2 Management Science (6 LP)
 - BW10.2 Operations Management (6 LP)
 - BW31.4 Software- und IT-Management (6 LP)
 - BW10.5 Computergestützte Planung und Optimierung (6 LP)
 - BW31.8 Web-Programmierung (6 LP)
 - BW31.9 Aktuelle Fragestellungen der Wirtschaftsinformatik (6 LP)
 - höchstens ein Modul aus dem Angebot der Fakultät für Mathematik und Informatik gemäß Modulkatalog
 - bis zu zwei hier nicht genannte Vertiefungsmodule der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (je 6 LP)
- (4) Weiterhin ist ein Seminar, das für diesen Studienschwerpunkt als geeignet ausgewiesen wurde, zu bestehen und eine entsprechend ausgewiesene Bachelorarbeit zu schreiben.
- (5) Zusätzlich sind mindestens 15 Leistungspunkte im Basismodul "Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte" zu erbringen, von denen mindestens 8 Leistungspunkte in einem für das Studienprofil relevanten Bereich erworben werden. Universitäre Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik werden entsprechend angekündigt. Über die Anerkennung der Eignung eines Betriebspraktikums entscheidet das Büro für Studienberatung und Qualitätssicherung auf Basis der vorgelegten Tätigkeitsbeschreibung.

§ 8e Studienprofil Wirtschaftsinformatik (Information and Management Sciences)

- (1) Folgende in § 6 Abs. 5 genannte bzw. von der Fakultät für Mathematik und Informatik angebotene Basismodule müssen bestanden sein:
 - BW15.1 Buchführung (3 LP)
 - BW15.2 Rechnungslegung und Controlling (6 LP)
 - BW10.1 Operations Management (6 LP)
 - BW11.1 Grundlagen des Marketing-Management (6 LP)
 - BW12.2 Investition, Finanzierung und Kapitalmarkt (6 LP)
 - BW17.1 Planung und Entscheidung (6 LP)
 - BW23.1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre (5 LP)
 - BW31.2 Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)
 - BW31.1 Integrierte Informationsverarbeitung (4 LP)
 - BW30.1 Statistik (6 LP)
 - BW36.3 Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler (6 LP)
 - FMI-IN1001 Algorithmische Grundlagen* (5 LP)
 - FMI-IN1005 Mathematische und logische Grundlagen* (6 LP)
 - FMI-IN1006 Rechnernetze und Internettechnologie* (5 LP)
 - FMI-IN1002 Datenbanken und Informationssysteme* (5 LP)
 - FMI-IN1008 Strukturiertes Programmieren* (6 LP)
 - FMI-IN1003 Diskrete Modellierung* (5 LP)
 - FMI-IN1013 Softwareentwicklung für Wirtschaftsinformatiker* (5 LP)
 - FMI-IN1004 Intelligente Systeme* (5 LP)



Die Durchführung der mit * markierten Vertiefungsmodule liegt in Verantwortung und Gestaltung der Fakultät für Mathematik und Informatik.

Zusätzlich muss von folgenden in § 6 Abs. 5 genannten Basismodulen eines erfolgreich absolviert werden:

- BW20.1 Mikroökonomik (5 LP)
- BW14.1 Steuern/Wirtschaftsprüfung (6 LP)
- BW13.1 Organisation, Führung und Human Resource Management (6 LP)
- BW21.1 Makroökonomik (5 LP)
- BW23.2 Finanzwissenschaft (5 LP)
- BW25.1 Grundlagen der Wirtschaftspolitik (5 LP)
- BW16.1 Management (6 LP)
- BW22.1 Markt, Wettbewerb, Regulierung (5 LP)
- BW24.1 Empirische und Experimentelle Wirtschaftsforschung (6 LP)
- (2) Im Bereich der Vertiefungsmodule nach § 6 Abs. 6 müssen die folgenden Module bestanden sein:
 - BW17.2 Management Science (6 LP)
 - BW31.3 Daten-, Informations- und Wissensmanagement (6 LP)
 - BW31.5 e-commerce (6 LP)
 - ein beliebiges weiteres in § 6 Abs. 6 gelistetes Vertiefungsmodul (6 LP)
 - Vertiefungsmodule im Umfang von insgesamt 18 Leistungspunkten aus dem Angebot der Fakultät für Mathematik und Informatik gemäß Modulkatalog
- (3) Darüber hinaus ist ein Seminar, das für dieses Studienprofil als geeignet ausgewiesen wurde, zu bestehen und eine entsprechend ausgewiesene Bachelorarbeit zu schreiben. Diese Arbeiten können in Einzelfällen auch an der Fakultät für Mathematik und Informatik erstellt werden.
- (4) Zusätzlich sind mindestens 14 Leistungspunkte im Basismodul "Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte" zu erbringen, von denen mindestens 8 Leistungspunkte in einem für das Studienprofil relevanten Bereich erworben werden. Universitäre Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik werden entsprechend angekündigt. Über die Anerkennung der Eignung eines Betriebspraktikums entscheidet das Büro für Studienberatung und Qualitätssicherung auf Basis der vorgelegten Tätigkeitsbeschreibung.

§ 8f Studienprofil Business Analytics

- (1) Das Studienprofil Business Analytics besteht aus den Bereichen Grundlagen und Schwerpunkt. In jedem der Bereiche sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule aus dem Angebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Mathematik und Informatik zu absolvieren. Als Schwerpunkt ist entweder Optimierung oder Stochastik zu wählen. Die Bachelor-Arbeit ist über ein Thema aus dem gewählten Schwerpunkt anzufertigen.
- (2) Im Grundlagenbereich sind bestandene Pflichtmodule im Umfang von 42 Leistungspunkten nachzuweisen (BM für Basismodule, VM für Vertiefungsmodule):
 - FMI-MA0022 Lineare Algebra (6 LP)
 - FMI-MA0017 Grundlagen der Analysis (6 LP)
 - BW10.1 BM Operations Management (6 LP)
 - BW10.6 VM Einführung in die Programmierung (6 LP)



- BW30.1 BM Statistik (6 LP)
- BW17.2 VM Management Science (6 LP)
- BW31.2 BM Einführung in die Wirtschaftsinformatik (6 LP)

Außerdem sind Wahlpflichtmodule im Themenbereich "Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik" im Umfang von mindestens 44 Leistungspunkten und im Themenbereich "Allgemeine wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen" im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten nachzuweisen. Die jeweils zur Wahl stehenden Module sind im Modulkatalog benannt.

- (3) Im Schwerpunkt Optimierung sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten zu absolvieren:
 - FMI-MA0601 Lineare Optimierung (9 LP)
 - FMI-MA0642 Einführung in die diskrete Optimierung (6 LP) oder
 FMI-MA0644 Einführung in die kontinuierliche Optimierung (6 LP)

Darüber hinaus sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 33 Leistungspunkten aus den Gebieten Operations Research, mathematische Optimierung und praktische Informatik zu bestehen; die bestehenden Wahlmöglichkeiten sind dem Modulkatalog zu entnehmen. Darin enthalten sein muss mindestens eines der folgenden Seminare:

- BW10.3 Seminar Operations Management (6 LP)
- BW17.3 Seminar Betriebswirtschaftliche Entscheidungsanalyse (6 LP)
- BW31.6 Seminar Wirtschaftsinformatik (6 LP)
- (4) Im Schwerpunkt Stochastik sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 15 Leistungspunkten zu absolvieren:
 - BW30.4 VM Statistische Modelle und Methoden in den Wirtschaftswissenschaften
 - FMI-MA3029 Elementare Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik

Darüber hinaus sind Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 33 Leistungspunkten aus den Gebieten Wahrscheinlichkeitstheorie, Statistik, Finanzmanagement sowie Risiko- und Datenanalyse zu bestehen; die bestehenden Wahlmöglichkeiten sind dem Modulkatalog zu entnehmen. Darin enthalten sein muss mindestens eines der folgenden Seminare:

- BW12.4 Seminar Finanzierung, Banken und Risikomanagement (6 LP)
- BW30.3 Seminar Statistik (6 LP)
- (5) Es sind mindestens 10 und höchstens 14 Leistungspunkte im Basismodul "Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte" in einem für das Studienprofil relevanten Bereich zu erbringen. Näheres regelt die Modulbeschreibung. Über die Anerkennung der Eignung eines Betriebspraktikums entscheidet das Büro für Studienberatung und Qualitätssicherung auf Basis der vorgelegten Tätigkeitsbeschreibung.

§ 9 Studienschwerpunkte

(1) Im Regelprofil, in den Studienprofilen Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie in der Studienrichtung I des wirtschaftspädagogischen Studienprofils werden bestimmte Kombinationen der in § 6 Abs. 6 genannten Vertiefungsmodule als Studienschwerpunkte anerkannt. Studienschwerpunkte werden nur auf Basis der Module bescheinigt, die in die Notenberechnung Eingang gefunden haben.



- (2) Studienschwerpunkte werden im Zeugnis und im Diploma Supplement in Form des Zusatzes "mit dem Studienschwerpunkt …" im Anschluss an die Bezeichnung des Studiengangs ausgewiesen.
- (3) Folgende Studienschwerpunkte werden in den jeweils angegebenen Studienprofilen angeboten; über die dafür erforderlichen Leistungen informiert der Modulkatalog:
 - Accounting, Taxation and Capital Markets (Regelprofil und Studienprofil BWL)
 - Decision & Risk (Regelprofil und Studienprofil BWL)
 - Economics, Strategy, and Institutions (Regelprofil und Studienprofil VWL)
 - Innovation and Change (Regelprofil und Studienprofil VWL)
 - International Management (Regelprofil und Studienprofil BWL)
 - Public Economics (Regelprofil und Studienprofil VWL)
 - Strategy, Management and Marketing (Regelprofil und Studienprofil BWL)
 - Supply Chain Management (Regelprofil und Studienprofil BWL)
 - Wirtschaftsinformatik (Regelprofil und Studienprofil BWL)
 - World Economy (Regelprofil und Studienprofil VWL)

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen festzulegen und von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 10 der Prüfungsordnung benotet und gehen gemäß § 13 Abs. 4 und 5 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (3) Die Basismodule "Berufsfeldqualifizierende Lehrinhalte" und "Fremdsprachen für Wirtschaftswissenschaftler" werden nicht benotet.

§ 11 Zulassung zu Modulen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung sind in den Modulbeschreibungen angegeben. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für einzelne Vertiefungsmodule und Seminare kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und personalen Ausstattung geboten ist. Die ausreichende Gesamtanzahl an Plätzen in Vertiefungsmodulen und Seminaren wird seitens der Universität garantiert.

§ 12 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird von Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführt. Die allgemeine Studienfachberatung führt das Büro für Studienberatung und Qualitätssicherung durch.
- (2) In Prüfungsangelegenheiten beraten die Prüfer sowie die Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Zu Beginn des Studiums wird eine Einführungsveranstaltung für Studienanfänger durchgeführt, die



über Aufbau und Ablauf des Studiums informiert und den Studierenden die Studiengestaltung erleichtern soll.

(4) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 5. Mai 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2016, S. 150) außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studienordnung im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Business and Economics) immatrikuliert waren, setzen ihr Studium in diesem Studiengang nach der neuen Studienordnung fort. Erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



<u>Anlage</u>

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Englisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen gilt als Zulassungsvoraussetzung der Nachweis über das Sprachniveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) in Englisch.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Ethik

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen gilt als Zulassungsvoraussetzung die Kenntnis einer modernen Fremdsprache im Sprachniveau B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS) oder 5-jähriger Schulunterricht ohne Abiturprüfung oder 3-jähriger Schulunterricht mit Abiturprüfung in dieser Fremdsprache.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Evangelische Theologie

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen müssen bis Ende des zweiten Studienjahres Grundkenntnisse in Latein (1 Semester) und in Griechisch (1 Semester) nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Französisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen sind Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen, die entweder durch einen mindestens dreijährigen, aufeinanderfolgenden und mit der Note "ausreichend" abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen werden, oder durch das erste Niveau des von der Friedrich-Schiller-Universität angebotenen Sprachkurses Latein (bzw. durch den Nachweis eines mindestens gleichwertigen Sprachkurses), der bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert werden muss. Darüber hinaus gelten als Zulassungsvoraussetzung Sprachkenntnisse des Niveaus B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS), die durch eine Eingangsprüfung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Spanisch

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen sind Grundkenntnisse in Latein nachzuweisen, die entweder durch einen mindestens dreijährigen, aufeinanderfolgenden und mit der Note "ausreichend" abgeschlossenen Schulunterricht nachgewiesen werden, oder durch das erste Niveau des von der Friedrich-Schiller-Universität angebotenen Sprachkurses Latein (bzw. durch den Nachweis eines mindestens gleichwertigen Sprachkurses), der bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert werden muss. Darüber hinaus gelten als Zulassungsvoraussetzung Sprachkenntnisse des Niveaus A2/B1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GERS), die durch eine Eingangsprüfung zu Beginn des Studiums nachgewiesen werden.

Sonderbestimmungen für das Studienprofil Wirtschaftspädagogik in der Studienrichtung II für das Doppelwahlpflichtfach Sport

Zusätzlich zu den in § 2 dieser Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen muss bis Ende des ersten Studienjahres eine Eignungsprüfung abgelegt werden. Außerdem müssen bis Ende des ersten Studienjahres Sport ein Nachweis der Teilnahme am Kurs "Rettungsschwimmen" (Rettungsschwimmer- Abzeichen in Silber) und ein Nachweis der Teilnahme am Kurs "Erste Hilfe bei Sportverletzungen" erbracht werden.



Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBL. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 15. November 2017 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Inhalt	
	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Zweck der Prüfung
§ 2 § 3 § 4	Hochschulgrad
§ 3	Regelstudienzeit
§ 4	Gliederung des Studiums
§ 5	Studienplan und Modulkatalog
§ 6	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
§ 9	Nachteilsausgleich
II	Bachelor-Prüfung
§ 10	Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
§ 11	Form und Dauer der Modulprüfungen
§ 12	Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
§ 13	Prüfungstermine und Prüfungsfristen
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 15	Wiederholung einer Modulprüfung
§ 16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
§ 17	Bachelor-Arbeit
§ 18	Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote
§ 19	Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement, Bachelor-Urkunde
III	Schlussbestimmungen
§ 20	Ungültigkeit von Prüfungen
§ 21	Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
§ 22	Widerspruchsverfahren
§ 23	Gleichstellungsklausel
\$ 24	Inkrafttreten. Übergangsbestimmungen



I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Bachelor-Studium führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geographie. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für einen Übergang in die berufliche Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können und somit auch die Basis für den Erwerb eines zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses gelegt haben.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "B. Sc.").

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre, in denen insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht werden können und auch das Praktikum absolviert sowie die Bachelor-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann.
- (3) Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. Genaueres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lernund Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Gelände- und Feldarbeiten sowie selbstständige Studien und Prüfungen gebildet.
- (2) Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (3) In das Studium ist ein berufsorientiertes Praktikum im Umfang von 9 Wochen Dauer integriert. Ein erfolgreich absolviertes Praktikum wird mit 13 Leistungspunkten bewertet.
- (4) Am Ende des Studiums wird eine Bachelor-Arbeit angefertigt. Gilt sie als erfolgreich abgeschlossen, werden 12 Leistungspunkte vergeben.



(5) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Bachelorstudiengangs Geographie in Module sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5 Studienplan und Modulkatalog

- (1) Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät beschließt einen Studienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. Der Studienplan und Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben.
- (2) Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, der Art eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie die Dauer.
- (3) Soweit es die Kapazitäten zulassen, können weitere Module absolviert werden (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Anmeldung zum Modul im Prüfungsamt anzuzeigen.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.
- (6) Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.



§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät, die dem Institut für Geographie angehören, ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Studierender, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist, an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Dazu gehört die Bestellung der Modulverantwortlichen, anderer Prüfer und Beisitzer gemäß § 8 Abs. 1. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er evaluiert den Studienplan und macht Vorschläge für die Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



§ 8 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- Prüfungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit den Fachvertretern Modulverantwortlichen und gegebenenfalls weitere Prüfer und Beisitzer. Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Hochschullehrer, Dozenten, Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) In der Regel ist der Modulverantwortliche Prüfer. Ist der Modulverantwortliche nicht Lehrender, sollen die Lehrenden Prüfer sein.
- (3) Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Nachteilsausgleich

- (1) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. Andernfalls ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und im Zweifelsfall eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.



II Bachelor-Prüfung

§ 10 Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.
- (2) Die Prüfungen gliedern sich in:
 - 1. Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen),
 - 2. den Leistungsnachweis zum berufsorientierten Praktikum sowie
 - 3. die Bachelor-Arbeit.

§ 11 Form und Dauer der Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit und Projektbericht, mündliche und/ oder grafische Präsentationen, mündliche Prüfung, einer Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden. In Klausuren sind Einfachauswahl-Fragen (single-choice)/ Mehrfachauswahl-Fragen (multiple-choice) zulässig.
- (2) Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in der Modulbeschreibung festgelegt und wird mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilleistungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (4) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer davon soll Hochschullehrer sein.
- (5) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Auf vorherigen Antrag des Studierenden kann eine Prüfung in englischer Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen. In Modulen, in denen Englisch die Unterrichtssprache ist, werden die Prüfungen in englischer Sprache abgelegt.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul, in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit kann der Studierende, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angaben von Gründen seine Anmeldung zurückziehen. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.



- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
 - 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Bachelor-Studiengang Geographie immatrikuliert ist,
 - 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
 - die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin im Falle einer Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) in Kenntnis zu setzen.
- (4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.

§ 13 Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) Die Modulprüfungen des ersten Studienjahres sind spätestens bis zum Ende des zweiten Studienjahres erstmals abzulegen. Versäumt der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Fristen, gelten die entsprechenden Modulprüfungen als erstmalig nicht bestanden. Ebenso gelten alle bis zum Ende des zehnten Semesters nicht erbrachten Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden, soweit der Studierende das Versäumnis zu vertreten hat.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist spätestens vier Wochen nachdem das Erreichen von 168 Leistungspunkten dem Studierenden bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät anzumelden und nach Zulassung der Bachelor-Arbeit innerhalb der festgelegten Bearbeitungsdauer beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen.
- (3) Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist der Studierende selbst verantwortlich. Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- (5) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) In der Regel werden alle Module benotet. Prüfungsleistungen können auch mit "bestanden" / "nicht bestanden" (b/ nb) bewertet werden. Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.



(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, 5 = nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht

mehr genügt.

- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut, bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

(7) Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK zusätzlich eine relative Note ausgewiesen. Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

§ 15 Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Festlegungen dazu trifft der Modulverantwortliche.
- (2) Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauf folgenden Semesters abgeschlossen ist. Für Module, die jedes Semester angeboten werden, können abweichende Regelungen getroffen werden. Diese sind in der Modulbeschreibung festzuhalten.
- (3) Einmalig wird eine zweite Wiederholung auf einfachen Antrag gewährt. Die Wiederholungsabsicht ist dem Prüfungsamt binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzuzeigen. Weitere Zweitwiederholungen von Modulprüfungen sind nur auf besonders begründeten, fristgerechten Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig. Die Anträge sind binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über das Prüfungsamt einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.



- (4) Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (5) Besteht der Studierende die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt diese als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Es können insgesamt zwei Wahlpflichtmodule, die nicht bereits endgültig nicht bestanden sind oder bereits als endgültig nicht bestanden gelten, auf Antrag durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls ist dem Prüfungsamt unverzüglich bekannt zu geben.
- (7) Ist die Bachelor-Arbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Bachelor-Arbeit einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Bachelor-Arbeit hat sich der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu melden. Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die Wiederholung der Bachelor-Arbeit fristgerecht beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden. Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nicht zulässig.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Bachelor-Arbeit.
- (2) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsamt unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Studierenden bzw. bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten eines überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet. Bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Studierenden befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Studierende anzuhören.



- (4) Der Studierende kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den Studierenden dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.

§ 17 Bachelor-Arbeit

- (1) Durch die Bachelor-Arbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftliche Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Bachelor-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 360 h nicht überschreitet.
- (2) Die Bachelor-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird das Thema der Bachelor-Arbeit eingereicht, welches von einem vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten Prüfer gestellt und betreut wird. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender rechtzeitig ein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhält.
- (4) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird, wer
 - 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Bachelor-Studiengang Geographie eingeschrieben ist,
 - 2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 145 Leistungspunkten gemäß Studienplan nachweist,
 - 3. eine Bachelor-Arbeit im Studiengang Geographie nicht bereits bestanden hat und
 - 4. eine Bachelor-Prüfung im Studiengang Geographie nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Über die Zulassung zur Bachelor-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer. Die Bachelor-Arbeit muss innerhalb von 8 Wochen nach Zulassung begonnen werden.
- (6) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Arbeit beträgt neun Wochen. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Wochen verlängert werden. Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines -ärztlichen und auf Verlagen des Prüfungsausschusses amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.
- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.



- (8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (Word oder pdf-Format) auf einem Datenträger abzuliefern.
- (9) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (10) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (11) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelor-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 von einander, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note "nicht bestanden" vergibt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den dritten Gutachter. Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. Die Bachelor-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 18 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule des geographischen Fachstudiums und des Kontextstudiums im Umfang von 155 LP, das berufsorientierte Praktikum mit 13 LP sowie die Bachelor-Arbeit mit 12 LP bestanden sind. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird als über die Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit gebildet. Dabei wird die Bachelorarbeit mit 20 %, das über die Leistungspunkte gewichtete Mittel der Modulprüfungen mit 80 % gewertet.

§ 19 Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement, Bachelor-Urkunde

- (1) Über das erfolgreich absolvierte Bachelorstudium der Geographie ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflichtund Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 5 aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Dekan und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte notwendige Prüfungsleistung erbracht und somit abgeschlossen wurde. Hat der Studierende die für eine Vertiefung in einem geographischen Teilgebiet erforderlichen Leistungspunkte (40 LP) erreicht, wird die Vertiefung auf dem Zeugnis ausgewiesen.
- (2) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.



- (3) Verlässt der Studierende die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.
- (4) Mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Bachelor of Science im Studiengang Geographie beurkundet.
- (5) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

g 2 i Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist durch den Prüfer Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Bachelor-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.



§ 22 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind oder ansonsten Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 23 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Geographie ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Geographie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Ordnung weiter. Jedoch können die Studierenden auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2018/19 geltenden Ordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBI. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBL. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science folgende Studienordnung. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 15. November 2017 die Studienordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident hat die Studienordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

nhalt	
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studienbeginn, Studiendauer
§ 4	Ziel des Studiums
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Umfang und Inhalte des Studiums
§ 7	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8	Zulassung zu einzelnen Modulen
§ 9	Berufsorientiertes Praktikum
§ 10	Studienfachberatung
§ 11	Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
§ 12	Gleichstellungsklausel
§ 13	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Geographie mit dem Abschluss Bachelor of Science (abgekürzt: "B. Sc.") an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: BPO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Studienplan sowie dem Modulkatalog mit den Modulbeschreibungen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) Ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache, mindestens auf dem Niveau der allgemeinen Hochschulreife, werden vorausgesetzt. Sollten diese fehlen, sind selbstständig geeignete Sprachkurse zu besuchen.



§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Prüfung drei Jahre. Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Teilzeitstudium ist möglich. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) Der Studiengang Geographie mit dem Abschluss B. Sc. beginnt im Wintersemester.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Bachelor-Studiums ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss auf dem Gebiet der Geographie. Das Studium bereitet die Studierenden auf die berufliche Tätigkeit vor bzw. legt mit der fachwissenschaftlichen Grundausbildung die Basis für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule.
- (2) Die Studierenden erwerben Kenntnisse der fachlichen Systematik, Begrifflichkeit und grundlegender Inhalte der geographischen Teilgebiete (Geoinformatik und Fernerkundung, Wirtschaft und Raum, Physische Geographie und Bodenkunde) sowie des geographischen Methodenbereichs.
- (3) Nach erfolgreichem Studienabschluss haben die Studierenden das für ein breites und sich ständig wandelndes Berufsfeld erforderliche grundlegende Fachwissen sowie fachliche und überfachliche Schlüsselqualifikationen erworben. Sie sind befähigt, sich fachwissenschaftliche Informationen eigenständig zu erschließen, zu strukturieren und anzueignen, das erworbene Wissen kritisch einzuordnen sowie erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden. Sie haben methodische und soziale Kompetenzen erworben, die es ihnen erlauben, das Wissen flexibel anzuwenden und sind zur Teamarbeit befähigt.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben.
- (2) Das Studium der Geographie gliedert sich in Module des geographischen Fachstudiums (insgesamt mindestens 95 Leistungspunkte (LP)), in Module des geographischen Methodenbereichs (insgesamt 25 LP) und in Module des Kontextstudiums (insgesamt bis zu 35 LP). Zudem ist ein berufsorientiertes Praktikum (13 LP) zu absolvieren. Mit erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Arbeit (12 LP) wird das Studium abgeschlossen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende im Rahmen eines Studienaufenthalts im Ausland erbringen, werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen bestehen, die im Studium an der Universität Jena zu erwerben sind. Studierenden wird empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts eine Studienvereinbarung (Learning Agreement) mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuschließen, dokumentiert, die welche anrechnungsfähig sind. Für die Durchführung des Auslandsaufenthalts wird das vierte, fünfte oder sechste Semester empfohlen (Mobilitätsfenster).



§ 6 Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium setzt sich im ersten Studienjahr aus Pflichtmodulen zum Erwerb fachlicher und methodischer Grundlagen zusammen. Es umfasst insgesamt 60 Leistungspunkte und die folgenden inhaltlichen Bereiche:
 - 1. Fachgrundlagen: Physische Geographie und Bodenkunde (GEOG 131 und GEOG 132)
 - 2. Fachgrundlagen: Wirtschaft und Raum (GEOG 121)
 - 3. Fachgrundlagen: Geoinformatik und Fernerkundung (GEOG 111 und GEOG 112)
 - 4. Methodengrundlagen: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (GEOG 141)
 - 5. Methodengrundlagen: Statistik (GEOG 142 und GEOG 145)
 - 6. Methodengrundlagen: Kartographie (GEOG 143)
 - 7. Methodengrundlagen: Geoinformationssysteme (GEOG 146)
 - 8. Fachgrundlage des Kontextbereichs der Geowissenschaften: Erdgeschichte (GEOG 144).
- (2) Darauf aufbauend werden Module angeboten, die der weiteren Orientierung im Fach dienen und eine fundierte Entscheidung über eine individuelle Vertiefung ermöglichen sollen. Im dritten Semester sind Leistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten zu erbringen. Zu absolvieren sind:
 - 1. das Pflichtmodul "Angewandte Bildverarbeitung" (5 LP)
 - mindestens drei der Module aus den Bereichen "Physische Geographie und Bodenkunde" (GEOG 231, GEOG 232), "Geoinformatik und Fernerkundung" (GEOG 211) und "Wirtschaft und Raum" (GEOG 221) (insgesamt mindestens 15 LP)
 - 3. Module des Kontextbereichs (insgesamt bis zu 10 LP).
- (3) Im weiteren Studienverlauf sind einschließlich des berufsorientierten Praktikums (13 LP) und der Bachelorarbeit (12 LP) 90 Leistungspunkte zu erwerben. Die zur Auswahl stehenden Module sind dem jeweils aktuellen Studienplan und Modulkatalog zu entnehmen. Es wird eine Modulbelegung ermöglicht, die eine Ausrichtung an individuellen Interessen ermöglicht. Es können Module aus den geographischen Fachbereichen "Physische Geographie und Bodenkunde", "Wirtschaft und Raum", "Geoinformatik und Fernerkundung" und des Kontextbereiches belegt werden. In den geographischen Fachbereichen sind Module im Umfang von mindestens 45 LP zu absolvieren. Im Kontextbereich können bis zu 20 LP erworben werden.
- (4) Werden in einem der geographischen Fachbereiche "Physische Geographie und Bodenkunde", "Wirtschaft und Raum" oder "Geoinformatik und Fernerkundung" Module im Umfang von 40 LP absolviert und die Bachelorarbeit im selben Fachbereich angefertigt, wird der Fachbereich als Vertiefungsrichtung auf Antrag an das Prüfungsamt im Zeugnis ausgewiesen.
- (5) Auf Antrag an das Prüfungsamt können im Kontextbereich auch Module belegt werden, die nicht im Modulkatalog und Studienplan aufgelistet sind, sofern sie der Erweiterung geographischer Kompetenzen dienen.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen, der dem Studienplan hinzugefügt ist.



(2) Der Modulverantwortliche bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. Darüber hinaus kann er im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsordnung den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 8
Zulassung zu einzelnen Modulen

(1) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

<u>, , </u>	V a same transfer to be a criteri.	
Modulcode	Voraussetzung ist	
GEOG 145	GEOG 142	
GEOG 211	GEOG 111	
GEOG 212	GEOG 112	
GEOG 213	GEOG 111	
GEOG 214	GEOG 212	
GEOG 222	GEOG 221, GEOG 141	
GEOG 223	GEOG 121	
GEOG 224	GEOG 141, GEOG 121	
GEOG 231	GEOG 131, GEOG 132	
GEOG 232	GEOG 131, GEOG 132	
GEOG 233	GEOG 231, GEOG 232	
GEOG 234	GEOG 141, GEOG 232	
GEOG 237	GEOG 231, GEOG 232	
GEOG 311	GEOG 211	
GEOG 312	GEOG 141, GEOG 212	
GEOG 321	GEOG 141, GEOG 221	
GEOG 322	GEOG 141	
GEOG 324	GEOG 141, GEOG 121	
GEOG 325	GEOG 141, GEOG 121	
GEOG 326	GEOG 141, GEOG 121	
GEOG 327	GEOG 141, GEOG 121	
GEOG 331	GEOG 141, GEOG 145, GEOG 231, GEOG 232	
GEOG 332	GEOG 234	
GEOG 333	GEOG 131, GEOG 132	
GEOG 341	15 LP aus GEOG 213, GEOG 214, GEOG 222, GEOG 223, GEOG 224, GEOG 233, GEO 234, GEOG 237	
GEOG 390	145 LP	
GEOG 282	GEOG 281	

- (2) Das berufsorientierte Praktikum kann erst nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfungen des zweiten Studienjahrs absolviert werden.
- (3) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.



§ 9 Berufsorientiertes Praktikum

- (1) In das geographische Fachstudium ist ein berufsorientiertes Praktikum in fachnahen Institutionen (Universitäten, andere Forschungseinrichtungen, Behörden, Betriebe) integriert. Es ist in der Regel im dritten Studienjahr zu absolvieren, kann aber bereits nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfungen des zweiten Studienjahres durchgeführt werden. Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende Erfahrungen zu sammeln.
- (2) Das berufsorientierte Praktikum hat bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens neun Wochen. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich das Praktikum entsprechend.
- (3) Die Durchführung des berufsorientierten Praktikums ist vor Beginn (i. d. R. vier Wochen vorher) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen und durch diesen genehmigen zu lassen.
- (4) Das absolvierte Praktikum ist über eine Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen, die Auskunft gibt über Art und Umfang des Berufspraktikums sowie die ausgeübte Tätigkeit (Praktikumszeugnis). Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (5) Bereits vor Studienbeginn abgeleistete einschlägige berufliche Tätigkeiten oder ein einschlägiges Praktikum können auf Antrag bei Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Praktikumstelle und eines Berichts über die Tätigkeit (Praktikumsbericht) anerkannt werden, wenn die Tätigkeit den Anforderungen an das Praktikum entspricht.
- (6) Ist das Praktikum anerkannt, werden 13 Leistungspunkte vergeben.

§ 10 Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. In fachspezifischen Studienproblemen berät die Fachstudienberatung. Zum Auslandsstudium berät der Erasmus-Fachkoordinator.
- (2) Zu Prüfungsmodalitäten berät das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 11 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Modulverantwortlichen evaluieren in regelmäßigen Abständen das Lehrangebot. Studiengangbezogene Befragungen werden ausgewertet, um das Lehrangebot zu verbessern sowie eine Sicherstellung der Lehrqualität mit ggf. notwendigen Anpassungen zu gewährleisten.



§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Geographie ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Geographie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. Jedoch können die Studierenden auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2018/19 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Prüfungsordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBL. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 15. November 2017 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Inhalt	
I	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	Zweck der Prüfung
§ 2 § 3	Hochschulgrad
§ 3	Regelstudienzeit
§ 4	Gliederung des Studiums
§ 5	Studienplan und Modulkatalog
§ 6 § 7	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7	Prüfungsausschuss
§ 8	Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende
§ 9	Nachteilsausgleich
II	Master-Prüfung
§ 10	Art und Umfang der Master-Prüfung
§ 11	Form und Dauer der Modulprüfungen
§ 12	Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen
§ 13	Prüfungstermine und Prüfungsfristen
§ 14	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
§ 15	Wiederholung einer Modulprüfung
§ 16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die
	Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis
§ 17	Master-Arbeit
§ 18	Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote
§ 19	Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde
III	Schlussbestimmungen
§ 20	Ungültigkeit von Prüfungen
§ 21	Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist
§ 22	Widerspruchsverfahren
§ 23	Gleichstellungsklausel
§ 24	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen



I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Master-Studium führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geographie. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich fundierte Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller geographischer Methoden erworben haben. Darüber hinaus haben sie gezeigt, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe geographische Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Friedrich-Schiller-Universität Jena den Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "M. Sc.").

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen. Die gesamte Arbeitsbelastung für Studien- und Prüfungsleistungen darf pro Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Stunden nicht überschreiten.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass alle Lehrveranstaltungen, an denen die Studierenden teilzunehmen haben, in der Regelstudienzeit besucht werden können und auch das Praktikum absolviert sowie die Master-Arbeit in der Regelstudienzeit angefertigt werden kann.
- (3) Zeiten der Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet. Genaueres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 4 Gliederung des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lernund Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Gelände- und Feldarbeiten sowie selbstständige Studien und Prüfungen gebildet.
- (2) Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, deren Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgeschlossene Module vergeben.
- (3) In das Studium ist ein berufsorientiertes Praktikum im Umfang von sechs Wochen Dauer integriert. Ein erfolgreich absolviertes Praktikum wird mit 10 Leistungspunkten bewertet.



- (4) Am Ende des Studiums wird die Master-Arbeit angefertigt. Gilt sie als erfolgreich abgeschlossen, werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (5) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums, zur Untergliederung des Masterstudiengangs Geographie in Module sowie die zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 5 Studienplan und Modulkatalog

- (1) Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät beschließt einen Studienplan und einen Modulkatalog mit Modulbeschreibungen. Der Studienplan und Modulkatalog sind jeweils rechtzeitig zu Studienjahresbeginn zumindest elektronisch bekannt zu geben.
- (2) Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, der Art eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie die Form der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie die Dauer.
- (3) Soweit es die Kapazitäten zulassen, können weitere Module absolviert werden (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Module wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. Die Feststellung, dass es sich um ein Zusatzmodul handelt, ist bei der Anmeldung zum Modul im Prüfungsamt anzuzeigen.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Bei gleichwertigen Leistungen besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Anträge sind unter Beifügung aller notwendigen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn zwischen den erworbenen Kompetenzen bzw. Kenntnissen und Fähigkeiten kein wesentlicher Unterschied zu denen in diesem Studiengang geforderten Qualifikationen festgestellt worden ist.
- (3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene und durch geeignete Unterlagen nachgewiesene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs erforderlich sind, werden auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines Auslandsaufenthaltes auf der Grundlage eines Learning Agreements vollständig erbracht worden sind, werden anerkannt.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Auf dem Zeugnis ist kenntlich zu machen, wo die Leistungen nachgewiesen worden sind.



(6) Lehnt der Prüfungsausschuss eine Anerkennung ab, ist dem Antragsteller zu begründen, warum der Antrag nicht die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt. Der ablehnenden Entscheidung ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Fakultät, die dem Institut für Geographie angehören, ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Studierender, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist, an. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertreter werden vom Fakultätsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. drei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Dazu gehört die Bestellung der Modulverantwortlichen, anderer Prüfer und Beisitzer gemäß § 8 Abs. 1. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät jährlich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung. Er evaluiert den Studienplan und macht Vorschläge für die Anpassung an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.



§ 8 Modulverantwortliche, Prüfende und Beisitzende

- Prüfungsausschuss bestellt im Einvernehmen mit den Fachvertretern Modulverantwortlichen und gegebenenfalls weitere Prüfer und Beisitzer. Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Hochschullehrer, Dozenten, Privatdozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter mit Lehraufgaben oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der außeruniversitären Forschung tätige oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) In der Regel ist der Modulverantwortliche Prüfer. Ist der Modulverantwortliche nicht Lehrender, sollen die Lehrenden Prüfer sein.
- (3) Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Nachteilsausgleich

- (1) Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Ausmaß am Präsenzstudium teilnimmt. Andernfalls ist der Antragsteller auf die Möglichkeit der Beurlaubung aus wichtigen Gründen entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu verweisen.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und im Zweifelsfall eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (4) Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit.

II Master-Prüfung

§ 10 Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung ist modular aufgebaut und wird studienbegleitend abgelegt.



- (2) Die Prüfungen gliedern sich in:
 - 1. Studienbegleitende Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß den Bestimmungen der Studienordnung (Modulprüfungen),
 - 2. den Leistungsnachweis zum berufsorientierten Praktikum sowie
 - 3. die Master-Arbeit.

§ 11 Form und Dauer der Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen können als Klausur, schriftliche Hausarbeit und Projektbericht, mündliche und/ oder grafische Präsentationen, mündliche Prüfung, einer Kombination der verschiedenen Prüfungsformen oder sonstigen nach gleichen Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt werden. In Klausuren sind Einfachauswahl-Fragen (single-choice)/ Mehrfachauswahl-Fragen (multiple-choice) zulässig.
- (2) Die jeweilige Form der Modulprüfung ist in der Modulbeschreibung festgelegt und wird mit der Ankündigung des Moduls bekannt gegeben. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, ist dies im Umfang und der Gestaltung der Teilleistungen angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Abgabe einer schriftlichen Arbeit, die nicht unter Aufsicht erarbeitet wurde, hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit bei einer Gruppenarbeit die von ihm zu verantwortenden und entsprechend gekennzeichneten Teile selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (4) Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer davon soll Hochschullehrer sein.
- (5) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Auf vorherigen Antrag des Studierenden kann eine Prüfung in englischer Sprache erfolgen, sofern die Prüfer zustimmen. In Modulen, in denen Englisch die Unterrichtssprache ist, werden die Prüfungen in englischer Sprache abgelegt.

§ 12 Anmeldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat innerhalb von sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn, in jedem Fall aber vor der ersten Prüfungsleistung in einem Modul, in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. Innerhalb dieser Zeit kann der Studierende, sofern noch keine Prüfungsleistung abgelegt wurde, ohne Angaben von Gründen seine Anmeldung zurückziehen. Danach gilt die Anmeldung als verbindlich.
- (2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird zugelassen, wer
 - 1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Master-Studiengang Geographie immatrikuliert ist,
 - 2. die für die einzelnen Modulprüfungen in den Modulbeschreibungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
 - 3. die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat.



- (3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin im Falle einer Nichtzulassung über einen Eintrag im Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) in Kenntnis zu setzen.
- (4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. Die Voraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen definiert.

§ 13 Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) Bis zum Ende des siebten Semesters sind 90 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß der Studienordnung zu erwerben. Versäumt der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Fristen, gelten die entsprechenden Modulprüfungen als endgültig nicht bestanden.
- (2) Die Master-Arbeit ist spätestens vier Wochen nachdem das Erreichen von 90 Leistungspunkten dem Studierenden bekannt gemacht wurde, beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät anzumelden und nach Zulassung der Master-Arbeit innerhalb der festgelegten Bearbeitungsdauer beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen.
- (3) Für die Einhaltung der Prüfungsfristen ist der Studierende selbst verantwortlich. Er hat dabei insbesondere die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Zyklen und Häufigkeiten des Angebots einzelner Modulprüfungen zu beachten.
- (4) Die Bekanntgabe der Ergebnisse der Modulprüfungen soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Klausuren oder Prüfungsprotokolle zu gewähren.
- (5) Die Modulprüfungen in Modulen, die Voraussetzung für die Teilnahme an einem Modul des folgenden Semesters sind, sind so zu organisieren, dass das Modulergebnis unter Berücksichtigung einer Wiederholungsmöglichkeit bis zum Beginn der folgenden Vorlesungszeit festgestellt ist.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) In der Regel werden alle Module benotet. Prüfungsleistungen können auch mit "bestanden" / "nicht bestanden" (b/ nb) bewertet werden. Die so bewerteten Leistungen gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,

3 = befriedigend
 4 = ausreichend
 5 = nicht bestanden
 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht

mehr genügt.



- (3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen. Eine Gewichtung der Teilprüfungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (5) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.
- (6) Die Noten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut, bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut, bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend, bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend.

(7) Bei der Abschlussnote wird entsprechend den Beschlüssen der KMK zusätzlich eine relative Note ausgewiesen. Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

§ 15 Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) Eine Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. Festlegungen dazu trifft der Modulverantwortliche.
- (2) Der Wiederholungstermin wird zu Beginn des Moduls in der Modulankündigung festgelegt. Er ist so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Ergebnisse der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung mindestens zwei Wochen liegen und dass die Wiederholungsprüfung bis zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters abgeschlossen ist. Für Module, die jedes Semester angeboten werden, können abweichende Regelungen getroffen werden. Diese sind in der Modulbeschreibung festzuhalten.
- (3) Einmalig wird eine zweite Wiederholung auf einfachen Antrag gewährt. Die Wiederholungsabsicht ist dem Prüfungsamt binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzuzeigen. Weitere Zweitwiederholungen von Modulprüfungen sind nur auf besonders begründeten, fristgerechten Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig. Die Anträge sind binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über das Prüfungsamt einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Vor der zweiten Wiederholungsprüfung soll dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt werden, das Modul zu wiederholen, wobei die bestandenen Prüfungsleistungen angerechnet bleiben. Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss zum nächsten angebotenen Prüfungstermin abgelegt werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.



- (5) Besteht der Studierende die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht oder gilt diese als nicht bestanden, so ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden.
- (6) Es können insgesamt zwei Wahlpflichtmodule, die nicht bereits endgültig nicht bestanden sind oder bereits als endgültig nicht bestanden gelten, auf Antrag durch ein anderes Wahlpflichtmodul ersetzt werden. Die Wahl des neuen Wahlpflichtmoduls ist dem Prüfungsamt unverzüglich bekannt zu geben.
- (7) Ist die Master-Arbeit erstmals nicht bestanden oder gilt sie als erstmals nicht bestanden, kann die Master-Arbeit einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Master-Arbeit hat sich der Studierende innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu melden. Nach Ausgabe des Themas der Wiederholung muss die Wiederholung der Master-Arbeit fristgerecht beim Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden. Andernfalls gilt die Wiederholung als nicht bestanden und die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß und Verstoß gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne Angabe triftiger Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für das Versäumen des Abgabetermins einer schriftlichen Hausarbeit oder anderer ähnlicher Prüfungsleistungen, des Praktikumsberichts sowie der Master-Arbeit.
- (2) Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, müssen diese dem Prüfungsamt unverzüglich, also in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Studierenden bzw. bei Kinderbetreuungs- und Pflegepflichten eines überwiegend selbst zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" (Note 5,0) bewertet. Bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Studierenden befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Studierende anzuhören.
- (4) Der Studierende kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis kann der Präsident auf Antrag des Prüfungsausschusses den Studierenden dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.



§ 17 Master-Arbeit

- (1) Durch die Master-Arbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftliche Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 900 h nicht überschreitet.
- (2) Die Master-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe in Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit wird das Thema der Master-Arbeit eingereicht, welches von einem vom Prüfungsausschuss hierfür bestellten Prüfer gestellt und betreut wird. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.
- (4) Zur Master-Arbeit zugelassen wird, wer
 - 1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Master-Studiengang Geographie eingeschrieben ist,
 - 2. den erfolgreichen Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten gemäß Studienplan nachweist,
 - 3. eine Master-Arbeit im Studiengang Geographie nicht bereits bestanden hat und
 - 4. eine Master-Prüfung im Studiengang Geographie nicht endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Über die Zulassung zur Master-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer. Die Master-Arbeit muss innerhalb von 8 Wochen nach Zulassung begonnen werden.
- (6) Die Bearbeitungsdauer für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um drei Monate verlängert werden. Dieser Antrag, dem eine Stellungnahme des Betreuers beizufügen ist, muss spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, die durch die Vorlage eines -ärztlichen und auf Verlagen des Prüfungsausschusses amtsärztlichen Attests nachzuweisen ist, wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.
- (7) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (8) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren im Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist ein Exemplar in elektronischer Form (Word oder pdf-Format) auf einem Datenträger abzuliefern.



- (9) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile selbstständig und unter Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.
- (10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (11) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen erstellt werden. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 voneinander, so ist ein drittes Gutachten zu erstellen. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note "nicht bestanden" vergibt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt den dritten Gutachter. Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 18 Bestehen der Master-Prüfung, Gesamtnote

Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule des geographischen Fachstudiums und des Kontextstudiums im Umfang von 80 LP, das berufsorientierte Praktikum mit 10 LP sowie die Master-Arbeit mit 30 LP bestanden sind. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird als über die Leistungspunkte gewichtetes arithmetisches Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet.

§ 19 Master-Zeugnis, Diploma Supplement, Master-Urkunde

- (1) Über das erfolgreich absolvierte Masterstudium der Geographie ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Pflichtund Wahlpflichtmodule sowie auf Antrag des Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 5 aufgenommen. Das Zeugnis ist vom Dekan und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte notwendige Prüfungsleistung erbracht und somit abgeschlossen wurde. Hat der Studierende die für eine Spezialisierung in einem Kontextbereich erforderlichen Leistungspunkte (25 LP) erreicht, wird die Spezialisierung (minor) auf dem Zeugnis ausgewiesen.
- (2) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.
- (3) Verlässt der Studierende die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.



- (4) Mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Science im Studiengang Geographie beurkundet.
- (5) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem Vertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III Schlussbestimmungen

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in Prüfungsunterlagen, die Prüfungsakte und Aufbewahrungsfrist

- (1) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse von Modulprüfungen wird dem Studierenden in angemessener Frist durch den Prüfer Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie ggf. in die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme in die Unterlagen zur Master-Arbeit sowie auf Antrag des Studierenden in seine Prüfungsakte erfolgt im Prüfungsamt. Den Termin für die Einsichtnahme bestimmt das Prüfungsamt.
- (3) Prüfungsunterlagen sind bis mindestens ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 22 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.



- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine gemäß Abs. 1 getroffene Entscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.
- (3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrundeliegenden Prüfungsangelegenheit sind oder ansonsten Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

23 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Geographie ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Geographie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Ordnung weiter. Jedoch können die Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2018/19 geltenden Ordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena



Studienordnung der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science vom 19. Februar 2018

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBL. S. 437), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät hat am 15. November 2017 die Studienordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 13. Februar 2018 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 19. Februar 2018 genehmigt.

Inhalt

§ 13

nhalt	
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studiendauer, Studienbeginn
§ 4	Ziel des Studiums
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Umfang und Inhalte des Studiums
§ 7	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8	Zulassung zu einzelnen Modulen
§ 9	Berufsorientiertes Praktikum
§ 10	Studienfachberatung
§ 11	Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
§ 12	Gleichstellungsklausel

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im konsekutiven Studiengang Geographie mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") an der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität zu Jena. Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: MPO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Studienplan und Modulkatalog.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist ein qualifiziert abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Geographie im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer and Accumulation System mit dem Abschluss Bachelor of Science oder Bachelor of Arts, das mit der Gesamtnote "gut" oder besser bewertet wurde.



- (2) Absolventen anderer fachlich einschlägiger Studiengänge werden zugelassen, wenn ihr Abschluss gleichwertig ist und sie ein Kompetenzprofil aus einem wirtschaftlich-/sozialgeographischen oder physisch-geographischen/ bodenkundlichen Bereich über mindestens 50 Leistungspunkte dokumentieren können. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.
- (3) Bewerber, deren Abschluss nicht mindestens mit der Gesamtnote "gut" bewertet wurde oder deren fachliches Profil den in Abs. 2 beschriebenen Anforderungen nicht voll entspricht, können nach besonderer Einzelprüfung zugelassen werden, wenn ihre Bewerbungsunterlagen eine ausreichende fachliche Befähigung für den Masterstudiengang erkennen lassen. Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (4) Ausreichende Kenntnisse in englischer Sprache, mindestens auf dem Niveau der allgemeinen Hochschulreife, werden vorausgesetzt. Eine Nachweispflicht besteht nicht. Es wird erwartet, dass Studierende, die zu Studienbeginn nicht über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen, selbstständig geeignete Sprachkurse absolvieren, um Defizite auszugleichen.
- (5) Es sind fristgerecht folgende Bewerbungsunterlagen vorzulegen:
 - a) Nachweis über den ersten Hochschulabschluss bzw. Dokumentation der bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Studienleistungen (mindestens 150 Leistungspunkte);
 - b) ein Bewerbungsschreiben, in dem studiengang- und studienschwerpunktbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten und wissenschaftliche Interessen skizziert werden;
 - c) eine tabellarische Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Studium und dem angestrebten Vertiefungsbereich einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen;
 - d) gegebenenfalls Kopien von Arbeitszeugnissen.

§ 3 Studiendauer, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung zwei Jahre. Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann. Ein Teilzeitstudium ist möglich. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (2) Der Studiengang Geographie mit dem Abschluss M. Sc. beginnt im Winter- oder Sommersemester.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Master-Studiums als konsekutivem Abschluss auf dem Gebiet der Geographie ist es, die Studierenden auf eine wissenschaftsgestützte Berufstätigkeit vorzubereiten bzw. mit der fachwissenschaftlichen Ausbildung die Basis für weiterführende Ausbildungsprogramme innerhalb oder außerhalb der Hochschule zu legen.
- (2) Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse der Fachtheorie, Methodologie und Methodik in einem der Schwerpunkte "Migration, Demographischer Wandel und regionale Entwicklung" oder "Klima- und Umweltwandel".



(3) Nach erfolgreichem Studienabschluss verfügen die Studierenden über die fachlichen und überfachlichen Schlüsselqualifikationen (u. a. soziale Kompetenz, Teamfähigkeit), die für ein wissenschaftsgestütztes Berufsfeld erforderlich sind. Sie sind befähigt, fachspezifische Forschungskonzepte auszuarbeiten und umzusetzen. Dabei zeigen sie, dass sie fähig sind wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen, interdisziplinär zu denken und verantwortlich zu handeln sowie komplexe geographische Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend zu analysieren, Befunde zu interpretieren und Lösungen zu erarbeiten.

§ 5 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studienangebot ist modular aufgebaut. Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lernund Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Gelände- und Feldarbeiten, selbstständige Studien und Prüfungen gebildet. Jedes Modul bildet eine Lern- und Prüfungseinheit, das mit dem Ergebnis auf dem Zeugnis dokumentiert wird. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester, kann aber auch Inhalte mehrerer Semester umfassen.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module des geographischen Fachstudiums (45 LP) und in Module des Kontextstudiums (35 LP). Zudem ist ein Praktikum (10 LP) zu absolvieren. Mit der Master-Arbeit (30 LP) wird das Studium abgeschlossen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die Studierende im Rahmen eines Studienaufenthalts im Ausland erbringen, werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zu den Kompetenzen bestehen, die im Studium an der Universität Jena zu erwerben sind. Studierenden wird empfohlen, vor Antritt des Auslandsaufenthalts eine Studienvereinbarung (Learning Agreement) mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzuschließen, die dokumentiert, welche Leistungen anrechnungsfähig sind.

§ 6 Umfang und Inhalte des Studiums

- (1) Innerhalb des geographischen Fachstudiums wählen die Studierenden einen Studienschwerpunkt ("Migration, demographischer Wandel und regionale Entwicklung" oder "Klima- und Umweltwandel"), in dem auch die Master-Arbeit angefertigt wird.
- (2) Im Studienschwerpunkt "Migration, demographischer Wandel und regionale Entwicklung" müssen insgesamt 45 LP aus dem geographischen Fachstudium, das berufsorientierte Praktikum (GEOG 522) und die Masterarbeit (GEOG 539) belegt werden. Das Modulangebot umfasst folgende Module:
 - 1. Pflichtmodule: GEOG 421, GEOG 422, GEOG 423, GEOG 521 (Fachinhalte aus den Bereichen Demographischer Wandel, Migration, Globalisierung und regionale Entwicklung)
 - 2. Wahlpflichtmodule: GEOG 425, GEOG 426, GEOG 427.
- (3) Im Kontextstudium des Studienschwerpunkts "Migration, demographischer Wandel und regionale Entwicklung" sind Module im Umfang von 35 LP zu belegen. Diese können aus den noch offenen Modulen des Wahlpflichtbereichs des Schwerpunkts, aus dem benachbarten geographischen Studienschwerpunkt und aus den im Modulkatalog ausgewiesenen Spezialisierungen (minor) "Globalisierung und internationale Beziehungen", "Innovationsysteme und Regionalpolitik", "Area Studies", "Geoinformation" oder "Fernerkundung" gewählt werden. Sofern Module im Umfang von mindestens 25 LP aus derselben Spezialisierung (minor) studiert werden, kann diese auf Antrag an das Prüfungsamt zusätzlich zu dem Studienschwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.
- (4) Im Studienschwerpunkt "Klima- und Umweltwandel" müssen insgesamt 45 LP aus dem



geographischen Fachstudium, das berufsorientierte Praktikum (GEOG 522) und die Masterarbeit (GEOG 539) belegt werden. Folgende Pflichtmodule sind zu absolvieren: GEOG 431, GEOG 432, GEOG 433, GEOG 434, GEOG 435 und GEOG 531 (Fachinhalte aus Bodenkunde, Klima- und Umweltwandel und Ökosystemdynamik).

(5) Im Kontextstudium des Studienschwerpunkts "Klima- und Umweltwandel" sind Module im Umfang von 35 LP zu belegen. Diese können aus dem Wahlpflichtbereich des Schwerpunkts (GEOG 437, GEOG 532), aus dem benachbarten geographischen Studienschwerpunkt und aus den im Modulkatalog ausgewiesenen Spezialisierungen (minor) "Biodiversität und Umweltschutz", "Ressourcenplanung und Erneuerbare Energien", "Biogeochemistry and Paleoclimate", "Geoinformation" oder "Fernerkundung" gewählt werden. Sofern Module im Umfang von mindestens 25 LP aus derselben Spezialisierung (minor) studiert werden, kann diese auf Antrag an das Prüfungsamt zusätzlich zu dem Studienschwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

Auf Antrag an das Prüfungsamt können freie Kontextmodule im Umfang von bis zu 10 LP gewählt werden, die keiner der genannten Spezialisierungen zugehören, sofern sie der Erweiterung geographischer Kompetenzen dienen.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. Die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen sind in den Modulbeschreibungen im Modulkatalog festgelegt, der dem Studienplan hinzugefügt ist.
- (2) Der Modulverantwortliche bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. Darüber hinaus kann er im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsordnung (§ 8 MPO) den Umfang von Prüfungsleistungen festlegen. Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 8 Zulassung zu einzelnen Modulen

(1) Bei folgenden Modulen sind Zulassungsvoraussetzungen zu beachten:

()		
Modulcode	Voraussetzung ist	
GEOG 539	65 LP	

(2) Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere aufgrund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 9 Berufsorientiertes Praktikum

(1) Das berufsorientierte Praktikum ist in Unternehmen, Institutionen (Universitäten und Forschungseinrichtungen) und anderen Organisationen (z. B. Nicht-Regierungsorganisationen, Behörden) integriert. Es ist in der Regel im zweiten Studienjahr (vorlesungsfreie Zeit zwischen 3. und 4. Semester) zu absolvieren. Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte praktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende Erfahrungen zu sammeln.



- (2) Das Praktikum hat bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens sechs Wochen. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich das Praktikum entsprechend.
- (3) Die Durchführung des Praktikums ist vor Beginn (i. d. R. vier Wochen vorher) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen und durch diesen genehmigen zu lassen.
- (4) Das absolvierte Praktikum ist über eine Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen, die Auskunft gibt über Art und Umfang des Berufspraktikums sowie die ausgeübte Tätigkeit (Praktikumszeugnis). Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (5) Bereits nach dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses und vor Studienbeginn abgeleistete einschlägige berufliche Tätigkeiten oder einschlägige Praktika können auf Antrag bei Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Praktikumstelle und eines Berichts über die Tätigkeit (Praktikumsbericht) anerkannt werden, wenn die Tätigkeit den Anforderungen an das Praktikum entspricht.
- (6) Ist das Praktikum anerkannt, werden 10 Leistungspunkte vergeben.

§ 10 Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen. In fachspezifischen Studienproblemen berät die Fachstudienberatung. Zum Auslandsstudium berät der Erasmus-Fachkoordinator.
- (2) Zu Prüfungsmodalitäten berät das Prüfungsamt der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

§ 11 Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. Die Modulverantwortlichen evaluieren in regelmäßigen Abständen das Lehrangebot. Studiengangbezogene Befragungen werden ausgewertet, um das Lehrangebot zu verbessern sowie eine Sicherstellung der Lehrqualität mit ggf. notwendigen Anpassungen zu gewährleisten.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 01. Oktober 2018 in Kraft.



(2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Geographie ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Geographie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt gültige Ordnung weiter. Jedoch können die Studierenden auf Antrag an das Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2018/19 geltenden Ordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel angerechnet.

Jena, 19. Februar 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena